DIE

VÖLKER- UND STAATSRECHTLICHEN VERHÄLTNISSE

DES

BODENSEES

HISTORISCH UND JURISTISCH

UNTERSUCHT

VON

DR. HEINRICH RETTICH.

TÜBINGEN 1884.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

GESCHICHTE

DES

LANDSCHAFTLICHEN KREDITSYSTEMS

für die

PROVINZ SCHLESIEN

bis zum Jahre 1870.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT ZU STRASSBURG

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VORGELEGT IM AUGUST 1883

VON

GRÉGOIRE WARTANIAN,

AUS TIFLIS (RUSSLAND).

STRASSBURG,

BUCHDRUCKEREI R. SCHULTZ & COMP.

—

1884.

VORWORT.

Der Verfasser vorliegender Arbeit ist ein Ausländer — Armenier aus Tiflis —, der den grössten Theil seiner staatswissenschaftlichen Studien auf deutschen Universitäten gemacht hat. Die landwirthschaftlichen Zustände seiner Heimath bewogen ihn, sich mit Studien über westeuropäische landwirthschaftliche Kreditverhältnisse zu befassen. Die Anregung zu einer geschichtlichen Darstellung der schlesischen Landschaft, als der hervorragendsten Kreditinstitution Deutschlands für landwirthschaftlichen Kredit, verdankt er dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i/E., welches damals durch seine beiden hochverdienten Lehrer, die Herren Prof. Schmoller und Knapp, geleitet wurde. Werthvolles Material wurde ihm von der schlesischen Landschaft bereitwilligst zur Verfügung gestellt, der er hiermit seinen Dank ausspricht. In stilistischer Hinsicht wurde er von einem deutschen Freunde auf das Bereitwilligste unterstüzt.

Der Verfasser.

Wien, im April 1884.

EINLEITUNG.

Eine zusammenfassende Geschichte des landschaftlichen Kreditsystems für die Provinz Schlesien ist bis jetzt noch nicht geschrieben worden. Es sind allerdings eine Reihe von Schriften schon seit der Entstehung des Landschaftsystems bis über das Jahr 1860 hinaus erschienen, die wohl auch manches Geschichtliche zusammenzufassen suchen, aber bei dem grösstentheils polemischen Charakter dieser Schriften lag es in der Natur der Dinge, dass sie von einer objektiven geschichtlichen Darstellung abweichen mussten. Denn solche Schriften hatten den Zweck, bei irgend welcher eintretenden politischen oder sonstigen Kalamität Aufklärung hierüber zu geben und zur Beseitigung des ausgebrochenen Missstandes Vorschläge zu machen.

Es scheint nun ein kurzer zusammenfassender Blick auf die Geschichte dieses über ein Jahrhundert bestehenden bedeutenden Grundkreditinstituts vom ökonomischen Standpunkte aus um so wünschenswerther zu sein, als heute allgemein in Deutschland das Bestreben herrscht, den Kredit beschaffenden Organen solche Gestalt zu geben, dass sie im Stande wären, nicht nur dem landwirthschaftlichen Grundbesitze Kredit zu ge-

währen, sondern hauptsächlich auch den durch die übliche Verschuldungsweise unzweifelhaft hervorgerufenen Uebelständen Abhülfe zu schaffen.

Es handelt sich in unserer Abhandlung darum, specielle geschichtlich gegebene Vorgänge zu beobachten, welche sich theils mit politischen, theils mit allgemeinen ökonomischen Erscheinungen bei der Entwickelung des landschaftlichen Kredits in Schlesien in einem Kausalnexus befunden haben. Von einer Beobachtung des Entwickelungsprozesses dieses volkswirthschaftlichen Mechanismus könnte man vielleicht für die social-politische Betrachtung des heutigen landschaftlichen Kreditzustandes nützliche Gesichtspunkte gewinnen. Wenn man sich mit dem treuen Bilde der Vergangenheit einer wirthschaftlichen Einrichtung vertraut gemacht hat, dann ist es viel leichter, über deren etwaige Reform ein richtiges Urtheil zu fällen und zeitgemässe Vorschläge zu machen.

Die schlesischen Kreditverhältnisse vor Gründung der Landschaft.

Die Geschichte des Grundkreditsystems in Schlesien muss naturgemäss mit der Zeit beginnen, wo die ständische Verfassung des schlesischen Rittergutsbesitzes ihre wirthschaftliche Macht nicht mehr in dem Masse behaupten konnte, als eben das entwickeltere städtische Leben den wirthschaftlichen Fortschritt anderer Klassen mit sich brachte[1]. Dieser wirthschaftliche Entwickelungsprozess der Klassen hatte die Erscheinung zur Folge, dass ein Theil des grundbesitzenden Adels mehr und mehr durch seine Einwanderung in die Städte und Eintritt in das Beamtenthum in Verbindung mit der städtischen Bevölkerung trat. Hiermit war freilich schon der Anlass zu Verkäufen der Güter gegeben; ein Umstand, der unvermeidlich die Kaufgelder desto mehr im Rückstande bleiben lassen musste, je mehr der in die Städte einwandernde Adel nicht nur sich selbst dem zur Zeit üblichen üppigen Leben hingab[2], sondern auch durch diese Lebensweise in dem auf dem Lande verbleibenden grösseren Theil des Adels dieselben verschwenderischen und genusssüchtigen Gewohnheiten erweckte.

Natürlich war dieses nur eines der charakteristischen

---

1. Wutke, Schles. Stände, ihr Wesen, ihr Wirken, ihr Werth in alter und neuer Zeit. Leipzig 1847.

2. v. Klöber, Schlesien vor und nach dem Jahre 1740. Theil II, Seite 286—290.

Merkmale der schon vor dem siebenjährigen Kriege langsam vor sich gehenden Schuldenvermehrung. Es war aber unter der Herrschaft der damals bestehenden Grundkreditform einerseits und der Hypothekenordnung andererseits den Rittergutsbesitzern fast keine Möglichkeit geboten, unter jenen obwaltenden Verhältnissen genügenden und zu weniger Bedenken Anlass gebenden Kredit zu erhalten. Die damalige Form des Grundkredits bestand vornehmlich darin, dass der Rittergutsbesitzer bei der hypothekarischen Kreditaufnahme mit einzelnen Kapitalisten zu thun hatte, also das Rechtsverhältniss des Kreditvertrages in Verbindung mit Grund und Boden ein spezifisch individuelles war, so dass die verschuldeten Grundbesitzer im vorkommenden Nothfalle entweder in gerichtlichen Verkauf ihrer Güter oder in wucherliche Hände gerathen mussten. Neben solchen für beide Klassen mit Unsicherheit und grossen Verlusten verbundenen Kreditverhältnissen bestand noch eine sehr weitschweifige Hypothekenordnung[1], welche die Wirkung hatte, bei den Kapitalisten sehr leicht Misstrauen zu erwecken und naturgemäss schon da zur Kündigung und Einziehung ihrer Kapitalforderungen zu führen, wo es noch nicht nöthig gewesen wäre[2].

Man würde wohl fehlgreifen, wollte man die Ursachen des in Verfall gekommenen Grundkredits während des

---

1. Mascher, Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen. Potsdam, 1860, S. 125. Hypothekenordnung für Schlesien v. 4. Febr. 1750.

2. Rabe, Darstellung der Pfandbriefe in preuss. Staaten. Berlin 1827, Th. I, Vorrede, S. 1 ff.

siebenjährigen Krieges einzig und allein auf die Folgen dieses politischen Ereignisses zurückführen. Die entstandene Kreditlosigkeit hing vielmehr ebenso damit zusammen, dass der mangelnden Unkündbarkeit halber der damals in Entwickelung begriffene Geldverkehr dem adeligen Grundbesitze keine Mittel gewährte, durch das bestehende Kreditsystem die drückenden Kapitalschulden in Zeiten nationalen Unfalles erträglich zu machen. Wie jeder Krieg, so musste auch der im Jahre 1756 angefangene schlesische seinen verderblichen Einfluss auf alle wirthschaftlichen Klassen und insbesondere auf die Grundbesitzer, die schon vor dem Kriege bezüglich des Kredits sich in verwickelteren Rechtsverhältnissen befanden, ausüben. Es ist natürlich, dass während der Kriegszeit, die in der Nationalwirthschaft so viel Wirrwarr verursachte, keine organisatorischen Vorkehrungen zu Gunsten des gelähmten Grundkredits getroffen werden konnten. Für die Milderung der drückenden Umstände konnte die Regierung nur diejenigen gesetzgeberischen Massregeln anwenden, welche durch die lange Dauer des Krieges nothwendig wurden und die vorzugsweise den Charakter von Palliativmitteln trugen.

Vor Allem ist zu erwähnen, dass die durch die Münzedikte herbeigeführten Münzveränderungen, welch' erstere den Rabatt festsetzten, welchen die Gutsbesitzer bei Rückzahlung der in schlechtem Gelde aufgenommenen Kapitalien in Abzug bringen durften, zu dem Glauben Anlass gegeben hatten, diese Münzedikte seien im Interesse der Schuldner erlassen, obschon die Kapitalisten ihre in schlechtem Gelde an die Gutsbesitzer ausgeliehenen Kapitalien nunmehr als Ausgleichung in

gutem Gelde zurückerhielten[1]. Dieser Glaube bei den Kapitalisten war jedoch weiter nichts, als eine psychologische Folge der vielleicht nicht ungerechtfertigten Angst vor Verlusten bei der Insolvenz vieler ihrer Schuldner[2].

In Folge des durch den Krieg zwischen den Gläubigern und Schuldnern verschärften Missverhältnisses mussten nothwendigerweise Kündigungen erfolgen und demzufolge Sequestrationen, deren Hemmung für einige Zeit dem Könige um so wichtiger erschien, als sonst der schon an und für sich sehr traurige Zustand unverbesserlich geworden wäre. Deshalb schlug der König denselben alten, heute noch so viel getadelten, aber den damaligen Zuständen gemäss ganz richtigen Weg des Indultes ein, den schon der Grosse Kurfürst im Jahre 1643[3] gegen Ende des dreissigjährigen Krieges als Mittel zu ähnlichem Zweck benutzte. Ueberhaupt war dieses damals eine Massregel, die bei Kriegen etc. häufig angewandt wurde.

So erliess der König an alle Gerichtshöfe der Provinzialregierungen Preussens während des siebenjährigen Krieges eine Reihe von Cirkularen, deren Zweck im allgemeinen dahin gieng, dass die in Kriegszeiten vorkommenden Exekutionen der Rittergüter bis zur Beendigung desselben suspendirt werden mussten, und zwar aus zwei Gründen, die die Cirkulare immer anführen: erstens,

---

1. Struensee, Abhandlungen über die wichtigen Gegenstände der Staatswissenschaft. Bd. I, S. 19.

2. v. Klöber, a. a. O.

3. Poseleger, Ueber den Indult, S. 115. Berlin 1815.

weil sich keine Käufer fänden, sodann aber die Billigkeit eine Schonung der Grundbesitzer erforderlich erscheinen lasse. Obgleich Schlesien die am meisten von den unglücklichen Schuldverhältnissen in dieser Kriegszeit betroffene Provinz war, so gieng zuerst das Indult-Cirkular an die Magdeburgische Regierung am 22. September 1757[1]. Ihm folgte das Cirkular vom 8. Februar 1758[2] an die Pommersche Regierung. Am 30. Juli 1758[3] erhielt gleichfalls die Oberamts-Regierung Brieg ein solches. Endlich erfolgte am 31. März 1759[4] ein General-Cirkular, welches die Indult-Massregel auf sämmtliche Provinzen Preussens ausdehnte, wodurch folglich auch Schlesien mit hineingezogen wurde. Unverkennbar war daneben die Lage der durch den Krieg beschädigten Bauern- und Bürgerbesitzer in ihrer Bewirthschaftung ebenfalls sehr prekär und sie bedurfte ähnlichen Schutzes wie die Adeligen. Dementsprechend ergieng am 22. April 1759[5] eine Resolution an die glogauische Oberamts-Regierung, welche die am 31. März 1759 gegebene General-Verordnung auch auf die Bauern- und Bürgerbesitzer ausdehnte. Namentlich geschah dieses in Hinblick auf deren Leistungsfähigkeit zur Tragung der Naturalabgaben.

Trotz des energischen Willens des Königs, durch seine Indult-Anweisungen den durch gerichtlichen Verkauf und durch Wucher bedrohten Adel in seinem

---

1. Nov. corp. constit. Pruss. etc. Tom. II, S. 207, n. XLVIII.
2. Daselbst, S. 306, n. XXXV.
3. Daselbst, S. 306, n. XXXV.
4. Daselbst, S. 354, n. XIX.
5. Daselbst, S. 354, n. XXI.

Besitze zu erhalten, schien der in dieser Weise geschützte Adel die für die Wiederherstellung der ruinirten Güter nöthigen Kräfte nicht mehr zu besitzen. Denn der Adel bat den König um die Erlaubniss, die Güter an Leute bürgerlichen Standes verkaufen zu dürfen, um ihre Vermögenswiederherstellung bewerkstelligen zu können. Der König ertheilte dem Adel die erbetene Befugniss durch ein Cirkular vom 12. Februar 1762[1] und knüpfte zugleich an diese bürgerlichen Käufe die zur Zeit für den Adel geltenden Bedingungen an, wie z. B. den Nachweis der nöthigen moralischen und wirthschaftlichen Eigenschaften der Gutsannehmer und die Verpflichtung zum Militärdienst der Söhne. In Anbetracht der herrschenden Bedrängniss war es nicht leicht möglich, die unabsehbaren und schwierig abwendbaren Folgen dieser ertheilten Erlaubniss zu überschauen, welche den adeligen Rittergutsbesitzern als Stand auf die Dauer zum Nachtheile gereichen, auch zu steigender Verschuldung beitragen musste.

Es handelte sich während des Krieges für den König, wie gesagt, vielfach darum, vermittelst der Indulte oder auf dem letzthin erwähnten Wege, was noch Ausnahme bildete, die schaffenden Kräfte des Grundbesitzes unter dem Einflusse des Krieges nicht völlig erschöpfen zu lassen. Die bis jetzt besprochenen Indulte waren nur für die Zeit des Krieges d. h. bis zum Ende desselben erlassen. Gegen das Ende desselben aber erfolgte ein Edikt vom 21. April 1763[2], welches blos auf die Pro-

1. Nov. Corp. Const., Bd. III, S. 128, n. VIII.
2. Daselbst, Bd. III, S. 213, n. XXI.

vinzen Pommern, Neumark und auf die Kreise Lebus und Beeskow-Storkow Anwendung fand und von den vorangegangenen Moratorien sich insofern unterschied, als es erstens für jede Art von Schulden auf Mobilien wie Immobilien und dann auch auf eine festbestimmte Zeit, nämlich auf fünf Jahre, vom 15. Februar 1763 an, bewilligt wurde.

Als nun der siebenjährige Krieg zu Ende gieng, traten andere wirthschaftliche Verhältnisse in allen preussischen Provinzen, hauptsächlich aber in Schlesien ein, da die letztere bekanntlich am meisten und empfindlichsten von den Kriegsschäden heimgesucht worden war.

Die Zeit seit der Schliessung des Friedens bis zur Entstehung des landschaftlichen Kreditsystems war für Schlesien nicht allein in gewissem Masse die Zeit der politischen Erholung, sondern auch des Nachdenkens und Nachgrübelns über die Wiederherstellung des landwirthschaftlichen Wohlstandes durch eine neue Kreditorganisation, welche den tiefverletzten Interessen der in diesem volkswirthschaftlichen Zweige arbeitenden Klassen rechtliche und ökonomische Gerechtigkeit widerfahren lassen sollte.

Welche von den für die schlesische Landwirthschaft thätigen Klassen, die Grundbesitzer oder die Besitzer der Hypotheken, am meisten unter den Folgen des Krieges gelitten hatte, das war wohl schwer zu beurtheilen. Denn, wenn auf der einen Seite die nach dem Kriege aufgetauchten, für den grundbesitzenden Stand zum wirthschaftlichen Verfall führenden Verhältnisse dahin giengen, dass die Preise der landwirth-

schaftlichen Produkte bedeutend fielen und damit auch die Kaufpreise der Güter, und Geldmangel bei vorhandenem grossen Geldbedürfniss eintrat, und den Gutsbesitzern die Fähigkeit zur Zinszahlung entzog, dass ferner die Güter über die Hälfte, ja über den wahren Werth mit kündbaren Hypotheken belastet waren[1], wenn die Wirkung von alledem letzlich zu einem Verluste des Vermögens der Grundeigenthümer zu führen drohte, so war andererseits der Kapitalistenstand wegen der Unfähigkeit der Schuldner, ihre eingetragenen Kapitalschulden wegen der ungünstigen Verhältnisse zu verzinsen und abzuzahlen, unfehlbar in eine Lage versetzt, die zu bedeutenden Vermögensverlusten führen musste.

Es lag nämlich in der Natur der Dinge, dass die Kapitalisten der ihrem Kapitalvermögen drohenden Gefahr dadurch zu entgehen suchten, dass sie die ihnen gerichtlich hypothezirten Güter durch das Gericht selbst, behufs Einziehung ihrer Kapitalforderungen, sequestriren liessen. Unerachtet des grossen Schadens, den dieses in vielen Fällen unwirksame Verfahren auch den Kapitalisten zufügte, wurden diese Sequestrationen immer zahlreicher. Sie mehrten sich, bei einer grossen Anzahl von Gütern, bis zu dem Punkte, wo die von den Kapitalisten überschätzte, von der Grundentwerthung umgestossene Realsicherheit nicht mehr vermochte, die eingetragenen Kapitalforderungen zu decken. Dieser Verlust des Kapitalbesitzes und des Grundbesitzes, und die hiermit verbundene Gefahr, liessen zwischen diesen beiden volkswirthschaftlichen Faktoren einen schroffen Gegensatz

1. Struensee, a. a. O., S. 19 ff.

entstehen. Diesen Gegensatz zu mindern oder auf die theilweise Beseitigung desselben hinzuarbeiten, erwies sich das vorherrschende Kreditsystem, d. i. die Individualhypothek, unfähig.

Gründung der schlesischen Landschaft im Jahre 1770.

Zur Neugestaltung und Wiederherstellung des landwirthschaftlichen Grundkredits bedurfte es nicht blos des allein dastehenden energischen Willens und der Einsicht eines der Zeit voranschreitenden königlichen Socialpolitikers. Dazu war noch ein aus dem bedrängten Volke selbst hervorgehender Entwurf erforderlich, welcher später alsdann in der That zur konsequenten Durchführung gelangte. Ehe aber das organisatorische Projekt verwirklicht wurde, forderte der König, als unerlässliche Vorbedingung für die Reorganisation des Kredits, die Ermittelung der Schuldenverhältnisse der fast ruinirten Gutsbesitzer und befragte über die Durchführbarkeit einer solchen Untersuchung seinen Minister[1]. Aus der Ermittelung sollte sich ergeben: einmal der Werth und der Ankaufspreis eines jeden adeligen Gutes und dann der Betrag der darauf haftenden Schulden und so die relative Höhe derselben, insbesondere wie weit die letztere nach den Hypothekenbüchern die Hälfte des Gutswerthes überschritten hätte. Eine dergestalt geplante

1. Publikationen aus den königl. preuss. Staatsarchiven von Stadelmann, Bd. II, 1882, S. 124 ff. Leipzig.

Verschuldungsstatistik ist damals, so viel man weiss, nicht zu Stande gekommen. Wir wissen nur aus dem Berichte eines älteren Schriftstellers[1], dass am Ende des Krieges der Werth der schlesischen Rittergüter nach den in den Hypothekenbüchern angegebenen Erwerbungspreisen etwas über 60 Mill. Thaler betragen haben soll, worauf 22 Millionen gerichtlich versicherte Hypotheken gestanden hätten. Man kann der letzteren Angabe kein grosses Vertrauen schenken, da die Verschuldungssumme noch nicht einmal die Hälfte des adeligen Grundbesitzwerthes erreicht, während die damals allgemein gültige Ansicht dahin zu gehen pflegte, dass die meisten adeligen Güter schon über ihren wahren Werth nach dem Kriege verschuldet gewesen wären[2]. Immerhin waren solche im Einzelnen auftauchende muthmassliche Angaben über die bestehende Verschuldungshöhe und die Absicht des Königs, diese zu ermitteln, Anregungsmittel zu der Geburt des Entwurfes zu dem schlesischen Landschaftssysteme.

Es war ein denkender Kaufmann, Namens Büring in Berlin, der am 24. Februar 1767[3] zuerst seinen Plan zu einem solchen Institute dem Könige vorlegte. Trotz der Tiefe des in diesem Entwurfe liegenden Gedankens und der nicht so überaus schwierigen praktischen Durchführbarkeit desselben, musste der Entwurf, der allerdings eine Umwälzung des bestehenden Kreditsystems beabsichtigte, manches Bedenken erregen. Deshalb

---

1. Zöllner, Briefe über Schlesien, Thl. II, S. 392 ff. Berlin 1793.
2. Struensee, a. a. O., S. 19 ff.
3. Schlesische Provinzialblätter, Märzheft, S. 201. Breslau 1799.

hatte der König Büring mit seinem Entwurfe an seinen Minister verwiesen, der dem Büring die Antwort ertheilen liess, dass der König auf das vorliegende Projekt, in Anbetracht der damit verknüpften Schwierigkeiten, nicht eingehen könne[1].

Doch das Zögern des Königs zu einer Umgestaltung der Dinge währte nicht lange, da der immer mehr um sich greifende Uebelstand, der den schlesischen Rittergutsbesitz betraf, an sich schon einen genügenden Antrieb bildete, um nach reiflicher Erwägung an dessen Stelle das nothwendige Neue zu setzen. Die unbefangene Darstellung der Geschichte der schlesischen Landschaft insbesondere, und der preussischen Landschaften überhaupt, hat die Pflicht, hervorzuheben, dass die Entstehung der Landschaft, die seit über einem Jahrhundert den provinzialen Grundkredit leitet und verwaltet, dem glücklichen Gedanken des genannten Geschäftsmannes zu verdanken ist. Die Verwirklichung dieser Idee aber wird man der staatsmännischen Kunst und Einsicht des Königs beimessen müssen.

Am 29. August 1769[2] richtete der König an seinen Minister v. Carmer eine Kabinetsordre, welche auf Grund der vorhandenen, zu dem Grundwerthe unverhältnissmässig gesteigerten Kapitalverschuldung der adeligen Güter die Motive zu der kategorischen Erklärung abgab, dass nunmehr durch eine freie genossenschaftliche Vereinigung der Rittergutsbesitzer der Provinz zu einem

---

1. Schles. Provinzialblätter, a. a. O., S. 201.

2. Korn'sche Ediktensammlung, Bd. II, S. 254, pro 1769. — Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe, Bd. I, S. 3 ff. 1818.

bis dahin noch nicht existirten Kreditverbande diesem Missstande dauernde Abhülfe geschafft werden solle. Demgemäss hatte Minister v. Carmer ein Gesetz abgefasst, welches das Reglement zu einem landschaftlichen Kreditinstitut in Schlesien enthielt und am 15. Juli 1770[1] als das Landschafts-Reglement in die Oeffentlichkeit gegeben wurde. Mit der Gründung dieser Kreditinstitution nahmen die hypothekarischen Kreditgeschäfte eine wesentlich andere Gestalt an. An die Stelle der individualistischen Darlehnsform des Grundkredits, die seit dem 16. Jahrhundert[2] durch die Verdrängung des mittelalterlichen Rentenkaufes in Folge des Einflusses des römischen Rechts bis zu dieser Epoche herrschte, trat nun zum guten Theil die genossenschaftliche Darlehensform des Realkredits.

Wenden wir uns jetzt zu den wesentlichen Grundzügen, nach welchen die Landschaft errichtet wurde, um den Zusammenhang der in unserer Untersuchung zu erörternden wichtigsten Vorgänge, die in späteren Zeiten erfolgt sind, festzuhalten.

Während früher der adelige Grundbesitzer für die bei dem isolirten Gläubiger aufgenommenen Kapitalschulden einzig und allein nur mit seinem eigenen Gute haftete, trat jetzt für ihn durch das Pfandbriefinstitut, falls er in dasselbe eintrat, ausser seinem eigenen Vermögen für die Erfüllung der Haftverbindlichkeit noch die Gesammtheit der Güter aller zu der Landschaft ge-

1. Rabe, a. a. O., Bd. I, S. 81 ff. — Korn, a. a. O., Bd. XII, S. 162. 1770.

2. Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in deutschen Städten, S. 221 ff. Basel 1861.

hörigen Mitglieder; ein Vortheil, den die alten Hypotheken nicht besessen hatten. Die Landschaft, als ein von adeligen Grundbesitzern zusammengesetzter Kreditverband, gab auf jedes zu beleihende Gut die kursfähigen Pfandbriefe bis zur Hälfte des Gutswerthes aus. Die betreffenden Gutsbesitzer bringen die Pfandbriefe auf die Börse und verkaufen dieselben an die Kapitalisten zu dem laufenden Kurse. Dadurch, dass die Kapitalisten Inhaber von Pfandbriefen wurden, waren sie nicht mehr die unmittelbaren Gläubiger der Gutsbesitzer, sondern hatten sich bei ihren Kapital- und Zinsforderungen an die Landschaft zu halten. Hier trat die Landschaft als Schuldner der Pfandbriefinhaber auf. Bei der Ausgabe der Pfandbriefe an die Gutsbesitzer erschien sie dagegen als Gläubigerin der Gutsbesitzer. Aus diesem Verhältnisse der Darlehensform ergibt sich recht klar, dass die Landschaft, neben ihrem eigentlichen Zweck eine Solidargenossenschaft zu bilden, auch die Rolle eines Vermittlungsorgans zu spielen hatte; ein Umstand, dessen Wichtigkeit sich darin zeigte, dass die Landschaft, ausser der Aufgabe, die zwischen den Kapitalisten und Gutsbesitzern vorkommenden kreditrechtlichen Streitigkeiten zu schlichten, noch in Zeiten der Kreditnoth den Wuchergeschäften der Makler die Spitze abzubrechen versprach. Ueberhaupt wurde durch jenen Verband der Gegensatz zwischen Kapitalist und Gutsbesitzer bei den Kreditgeschäften gemildert, die Thätigkeit der Makler vielfach aufgehoben.

Die Landschaft setzte für die an die Kapitalisten zu zahlenden Zinsen 5% und für die von den Gutsbesitzern an die Landschaft zu zahlenden gleichfalls 5% fest. Die Zinszahlung von Seiten der Landschaft an

die Gläubiger und von Seiten der Gutsbesitzer an die Landschaft hatte in halbjährigen Terminen zu erfolgen; jedoch so, dass die von den Schuldnern einzuliefernden Zinsen denjenigen, die an die Kapitalisten ausgezahlt wurden, immer vorangehen mussten, damit den Zinsforderungen der Kapitalisten aus dem angesammelten Zinsenfonds zu dem festgestellten Termin bei der Präsentation der Pfandbriefe ohne Weiteres Genüge geleistet werden konnte.

Unter den Pfandbriefen, welche die Landschaft ausgab, sind zwei Arten zu unterscheiden. Die einen, welche auf die zu beleihenden Grundstücke behufs Kapitalaufnahme für landwirthschaftliche Zwecke ausgestellt wurden; diese hiessen Kapital-Pfandbriefe. Die andere Kategorie der Pfandbriefe, die aber durchaus nur eine sekundäre Rolle spielte, wurde mit dem Namen Realisations-Pfandbriefe bezeichnet, sie sollten die Stelle des baaren Geldes vertreten und von den Gutsbesitzern mit 6 Procent verzinst werden. Diese kleinen Pfandbriefe, welche auf 20 bis 100 Thaler lauteten, bedurften keiner besonderen Kündigung und waren jederzeit zur Einlösung präsentationsfähig. Ihre Einlösung hatte stattzufinden aus dem Fonds, welcher vom Könige für Wittwen und Waisen schlesischer Offiziere bewilligt und an die Landschaft zu 2 % geliehen worden war. Dahingegen musste der Realisation der grösseren über 100 Thaler lautenden Kapitals-Pfandbriefe eine halbjährige Kündigung vorangehen, oder die Pfandbriefe an andere Kapitalisten veräussert werden. Um aber die Kapitalzahlung für die von den Gläubigern aufgekündigten Pfandbriefe regelrecht und auch zur rechten Zeit bewerkstelligen zu können, verschaffte sich

die Landschaft die hiezu erforderlichen Summen theils durch neue inländische Kapitalien, theils aus den landschaftlichen Fonds und durch auswärtige Anlehen. Der landschaftliche Fonds bildete sich aus den Einnahmen der Landschaft, die in Quittungs-Groschen bestanden, welche die Landschaft von den Gutsbesitzern bei der Zinszahlung u. s. w. zu erheben hatte, dann in den Ausfertigungsgebühren der Pfandbriefe und in dem 4procentigen Zinsüberschuss, den die kleinen Realisations-Pfandbriefe brachten, und endlich in dem Nutzen von den gegen geringere Procente gemachten auswärtigen Anlehen. Jenen Einnahmen des landschaftlichen Fonds wurden auch namentlich die laufenden Verwaltungskosten entnommen. Das auswärtige Anlehen bildete eigentlich keinen integrirenden Theil des zur Verfügung der Landschaft stehenden Fonds zum Zwecke der Abzahlung. Die Landschaft suchte vielmehr in den ausserlandschaftlichen Kapitalien das Mittel, ihren Verpflichtungen gegenüber den inländischen Gläubigern auch in dem Falle strenge nachzukommen, wenn es schien, dass sehr viele Gutsbesitzer mit den Zinsen im Rückstande bleiben würden. Die Landschaft gab alsdann solche Pfandbriefe aus, die im Inlande nicht kursfähig waren, um auf den erwähnten Fall vorbereitet zu sein. Wenn in jenem Falle der dafür disponible Fonds der Landschaft doch nicht reichte, so hatte die Landschaft die Güter der rückständigen Besitzer zu sequestriren und die Verwaltung der sequestrirten Güter so lange fortzuführen, bis die rückständigen Zinsen eingegangen waren, damit die Zinsen der aufgenommenen Schulden gedeckt werden konnten. Wenn indess die Sequestration erfolglos

sich herausstellen und der Gutsbesitzer keine andere Sicherheit dafür bestellen konnte, so musste sich der Gutsbesitzer zum Verkauf des betreffenden Gutes entschliessen.

Dieser Zwangsverkauf unterschied sich von der früheren gerichtlichen Exekution formell aber darin, dass jetzt die Landschaft selbst die Ausführung übernahm, indem sie den Gläubigern die direkte Ausübung der exekutivischen Rechte an sequestrirten Gütern entzog. Materiell war aber die Sachlage insofern eine ganz andere geworden, als die Landschaft auf alle Fälle die Mittel für die durch die Exekution nicht gedeckten Forderungen der Gläubiger herbeizuschaffen hatte.

Die Betheiligung an der Landschaft war sowohl den bäuerlichen wie den bürgerlichen, geistlichen, Fideicommiss- und Domänen-Gütern versagt. Während der König bei der Indultbewilligung sämmtlichen sich in Bedrängniss befindenden grundbesitzenden Klassen ohne Unterschied des Standes gerecht wurde, sahen sich die Bauern- und Bürgerbesitzer bei der Gründung der Landschaft aus derselben ausgeschlossen. Dieser Umstand mag aber seinen Grund darin gehabt haben, dass der Adel dem Könige gute Beamte lieferte, folglich auch im Könige das Rechtsgefühl erwecken musste, diesen besonders zu begünstigen[1].

Bei der Taxaufnahme der Güter hatte die Landschaft zuerst den Zustand des um die Beleihung beworbenen Gutes zu untersuchen; das geschah nicht in dem Falle, wenn der letzte Kaufpreis des Gutes mit den vorher-

1. Wutke, a. a. O., S. 44.

gehenden Kaufpreisen um weniger als ein Zehntel differirte, desgleichen bei Vererbungen; war dem so, dann wurde das Gut ohne weitere Taxirung zu jenem Preise aufgenommen.

Das wären nun die wesentlichen Grundlagen, worauf das Landschafts-Reglement von 1770 beruhte. Dem hier Dargestellten ist ausserdem noch die Erwähnung derjenigen rechtlichen Folgen hinzuzufügen, welche die landschaftliche Gestaltung des Kredits herbeiführte.

Der rechtliche Charakter des Aktes, wo der Gutsbesitzer an den Kapitalisten die auf sein Gut ausgestellten Pfandbriefe veräussert, fällt nicht mit dem Begriff eines Darlehensgeschäftes zwischen zwei Kontrahenten zusammen. Es ist vielmehr eine Ueberlassung des Eigenthums an den Pfandbriefen an eine dritte Person geschehen. Von dieser letzteren können die von ihr übernommenen Pfandbriefe wiederum an eine andere Person u. s. f. übertragen werden, ohne dass der zuletzt folgende Pfandbriefinhaber an den zunächst vorhergehenden irgend welche persönliche Rechte auf Kapital oder Zinsen hätte. In der Aufhebung dieses persönlichen Rechtsverhältnisses charakterisirt sich eben die rechtliche Natur der landschaftlichen Kreditform. Für die in die Hände des Kapitalisten gekommenen Pfandbriefe haftet jetzt die Landschaft persönlich. Die Landschaft übertrug also die vormals den Kapitalisten zustehenden Rechte an den einzelnen Gütern auf sich resp. verpflichtete sich als juristischer Körper dafür einzustehen. Indem aber die Landschaft auf diesen rechtlichen Akt eingieng, behielt sie sich die dinglichen Rechte an den einzelnen bepfandbrieften Gütern vor. Die Inhaber der Pfandbriefe

haben gleichfalls persönliche Rechte an die Landschaft, soweit sie sich auf die Kapital- und Zinsenerhebung beziehen. Wird aber die Ausübung dieser den Kapitalisten zustehenden persönlichen Rechte irgendwie verweigert, so entsteht dann für die Inhaber das frühere Hypothekenrecht an dem verpfändeten Gute, welches speziell für die Forderungen des die darauf eingetragenen Pfandbriefe besitzenden Gläubigers haftet. Demnach besitzen die Gläubiger an den in solchen Pfandbriefen benannten Gütern schliesslich ebenfalls dingliche Rechte.

Man sieht aus alledem, dass hier die Solidarhaft der zu dem Verbande gehörigen Grundbesitzer rechtlich rein persönlicher, ökonomisch rein genossenschaftlicher Natur ist. Die ökonomische Solidarhaft der Landschaft war insofern sehr wichtig, als sie die Gutsbesitzer einer Provinz in den Stand setzte, mit vereinigten Kräften die kapitalistische Beleihungsfähigkeit ihrer Güter zu erringen, von welcher nicht allein das wirthschaftliche Dasein einer ganzen Klasse von Rittergutsbesitzern, sondern auch die landwirthschaftliche Existenz der Provinz abhing.

Die Darlegung der ökonomischen Funktion der Landschaft und der sich hieran unmittelbar anknüpfenden Rechtsfolgen vorausgeschickt, kommen wir nunmehr auf die eigentliche Geschichte des landschaftlichen Kredits selbst zurück.

Beginnende Thätigkeit der Landschaft (1770 bis 1776).

Die Landschaft wurde errichtet, aber die Kapitalien, die zu ihren Operationen erforderlich waren, fehlten. Bevor die Landschaft die gesetzlich vorgeschriebenen Kreditgeschäfte zu machen beginnen konnte, versuchte man daher die zur Funktionirung der Landschaft fehlenden Kapitalien bei Holländern, Genuesern und Schweizern auf landschaftliche Sicherheit anzuleihen[1]. Die Provinz selbst war natürlich wirthschaftlich unfähig, das Organ, das jetzt zur Beseitigung der provinzialen Kreditnoth dienen sollte, mit finanziellen Mitteln zu dotiren. Die Landschaft war deshalb auf ausländische Hülfe angewiesen, welche trotz des unentbehrlichen Bedürfnisses dieser fremden Beihülfe nicht erhalten werden konnte, weil das Ausland die Leistungsfähigkeit der Geldsuchenden übersteigende Bedingungen für die nachgesuchte Anleihe stellte[2]. Man erkannte eben noch nicht, welche Sicherheit für die Kapitalisten durch das landschaftliche Kreditsystem geboten wurde.

Das Unvermögen der Inländer zur Beschaffung der nöthigen Kapitalien einerseits und das Misstrauen sowohl der schlesischen Kapitalisten als der Ausländer andererseits gaben der Situation der beginnenden Thätigkeit der Landschaft keine beneidenswerthe

1. v. Klöber, a. a. O.
2. Daselbst.

Gestalt. Die Landschaft war hierdurch in die Verlegenheit gerathen, aus welcher dieselbe herauszuholen dem Gesetzgeber, der für die Kreirung der Landschaft so viel gesorgt hatte, am meisten gelegen war. Der König schenkte zunächst an die schlesischen Adeligen 2 Tonnen Gold[1], eine Schenkung, die sich nur auf einen kleineren Kreis der kreditbedürftigen Rittergutsbesitzer erstrecken konnte, dem allgemeinen Kapitalmangel aber nur wenig zu helfen vermochte. Hierauf vergab der König gleichfalls einige Tonnen Gold[2] an die Landschaft, von welchen diese jährlich 2 % Zinsen an die unbemittelten Wittwen der Offiziere zu zahlen hatte.

Nur soweit reichten die materiellen Opfer des Königs für die Aufrechterhaltung und Förderung des von ihm geschaffenen Kreditwerkes, bis endlich für die schlesische Landwirthschaft eine Zeit des Aufblühens anbrach. Die Jahre von 1770 bis 1772 erfreute sich Schlesien guter Ernten[3], die naturgemäss höhere Geldeinnahmen mit sich brachten. Der bis dahin stationär gebliebene Exporthandel der Rohprodukte erhöhte sich und war im Stande, die in denselben Jahren vom Misswachs betroffenen zwei Länder, Böhmen und das Königreich Sachsen, mit Getreide zu versorgen. Durch diese Getreideausfuhr war es der Provinz ermöglicht, die fehlenden Kapitalien herbeizuschaffen. Dank diesen Ernten, welche viel Geld in die Provinz brachten,

---

1. Struensee, a. a. O., S. 19 ff.
2. v. Klöber, a. a. O.
3. Struensee, a. a. O.

waren der Landschaft jetzt Mittel geboten, ihre Thätigkeit nunmehr zu beginnen.

Ausser dem am 21. September 1770[1] erlassenen Edikt gegen Wuchergeschäfte war für die Verbesserung des schlesischen landschaftlichen Kredits seit dem Entstehen desselben bis 1775 nichts weiter geschehen. Das wäre auch zu voreilig gewesen, ohne dass die Landschaft einige Zeit gewirkt hätte und man hervortretende Fehler hätte einsehen können. Dass das Edikt gegen die Maklervermittlung zuerst ergieng, lag im Grundprinzip des landschaftlichen Instituts. Das Edikt vom 21. September 1770 bestimmte nämlich, dass die auf Pfandbriefe oder Wechsel etc. Geld suchenden Gutsbesitzer des Verbandes sich an die Landschaft und nicht an Makler zu wenden hätten. Die Landschaft sollte dementsprechend, soweit dies die landschaftlichen Vorschriften gestatteten, den Gutsbesitzern jede Gelegenheit zu anderweitigen Geldquellen vermitteln. Die Landschaft sollte für die ihr angehörigen Gutsbesitzer die Stelle des Maklers vertreten bezw. das Geschäft selbst übernehmen. Ob das Gesetz später praktisch sich bewährte und nicht häufiger, nicht ohne Schuld der Verwaltung, umgangen wurde[2], das ist freilich sehr zweifelhaft. Wichtig war die grundsätzliche Harmonie dieses Gesetzes mit den von der Landschaft zu verfolgenden gemeinnützigen kreditwirthschaftlichen Zwecken.

---

1. Korn'sche Edikten-Samml., pro 1770, Bd. XII, S. 294.

2. Ueber die schlesischen Pfandbriefe und die Verordnung vom 31. December 1789. Breslau 1789. Anonymes, sehr viel Aufklärung über sonst dunkle Dinge enthaltendes, daher lehrreiches Schriftchen.

Der landwirthschaftliche Aufschwung Schlesiens während der Jahre 1770—1772 lieferte den Gutsbesitzern mehr Erträge, als dies vor dieser Zeit der Fall war. Die Ertragssteigerung der Landgüter hatte die Erhöhung der Güterpreise nach sich gezogen[1]. Der Werth der Rittergüter soll schon 70 Millionen Thaler[2] im Jahre 1770 betragen haben; er scheint also im Vergleich zu der oben angeführten Zahl von 60 Millionen Thaler[3] um 10 Millionen gegen 1763 gestiegen zu sein.

Nach fünfjähriger Wirksamkeit der Landschaft stellte sich bereits das Bedürfniss heraus, Aenderungen und Ergänzungen am Kreditwerke vorzunehmen. So ergieng am 20. Februar 1775[4] eine Deklaration, die wesentlich darauf hinzielte, einigen im Landschafts-Reglement von 1770 unklar gebliebenen Bestimmungen eine gewisse Präcision zu verleihen. Von den dieser Ergänzung unterworfenen Punkten waren die wichtigsten zwei, die später Gegenstand vieler Streitigkeiten wurden, und dies um so mehr, als die Existenz des landschaftlichen Kredits zum Theil von diesen Elementen abhängig war.

Das erste, was die Deklaration von 1775 dem Landschafts-Reglement von 1770 (Thl. 1, Kap. I, § 3) hinzufügte, bezog sich auf diejenigen Rittergüter, die fortan über die Hälfte des abgeschätzten Werthes hinaus beliehen werden durften. Dieses Privilegium erstreckte sich nur auf diejenigen Rittergüter, die sich entweder schon im schlechten Zustande ohne Schuld der der-

1. Schlesische Provinzialblätter, Bd. III, S. 225 ff. 1786.
2. Anonyme Schrift von 1789.
3. Zöllner, a. a. O.
4. Rabe, a. a. O., Bd. II, S. 231.

zeitigen Gutsbesitzer befanden oder in Folge von Unglücksfällen in eine solche Lage gekommen waren.

Gleichzeitig gestattete jene Deklaration den Pfandbriefinhabern die Zinsenerhebung von der Landschaft allein gegen Ablieferung der sog. Rekognitionen resp. Zinsscheine, Zinskoupons, statt jedes Mal, wie nach dem Landschafts-Reglement, die Original-Pfandbriefe zu präsentiren. Für solche Fälle wurde aber die sog. Ausserkurssetzung der Pfandbriefe verlangt, welche letztere alsdann von den betreffenden Gläubigern in der Landschaft deponirt werden konnten.

Wahrscheinlich um den Bedenken zu begegnen, zu welchen die Beleihung der Güter über die Hälfte des abgeschätzten Werthes hinaus, welche die Deklaration von 1775 als Ausnahme für die Kategorie der an der Deterioration ihrer Güter unschuldigen Gutsbesitzer zuliess, bei der bisherigen Taxaufnahme Anlass geben würde, ist unmittelbar an demselben Datum, am 20. Februar 1775, die Revision der landschaftlichen Taxprinzipien zu Stande gekommen[1]. Das in dem Landschafts-Reglement von 1770 geordnete Taxsystem erfuhr durch diese Revidirung zwar keine sehr wichtige Aenderung, und es blieb bei denselben Grundlagen, auf welchen auch jenes Reglement von 1770, auf das in Schlesien im Jahre 1725 angelegte und 1743[2] revidirte Kataster zurückgehend, beruhte.

Die Taxprinzipien, die hier dem Landschafts-Systeme zu Grunde lagen, liefen im Wesentlichen auf die sog.

---

1. Rabe, a. a. O., 187 ff.
2. Schles. Prov. Blätter, Bd. 93, S. 206. 1836.

Ertrags-Taxe hinaus, deren Grundprinzip darin sich ausdrückte, dass zuerst der Reinertrag des abzuschätzenden Grund und Bodens ermittelt wurde, und aus diesem Reinertrage der Kapitalwerth, dessen Hälfte von der Landschaft beliehen werden konnte. Das entgegengesetzte Schätzungssystem, die Bodentaxe, welches, wie wir sehen werden, später von der Landschaft angenommen wurde, ist Folgendes: Es wird vor allem das zu beleihende Gut nebst dem ihm zugehörigen Wirthschaftsapparat und Wohngebäuden, wie es augenblicklich befunden wird, gründlich beschrieben. Sodann theilt man den betreffenden Boden in eine Reihe von Klassen, je nach den Kulturarten, wie Acker, Wiese, Weide etc., und beurtheilt darauf die Qualität und Nutzungsweise jedes Stückes unter Erwägung derjenigen örtlichen Verhältnisse, die irgend welchen bestimmenden Einfluss auf die Feststellung des Gutswerthes haben. Auf Grund dieser Untersuchungen wird sodann der Kapitalwerth des betreffenden Grundstückes ermittelt.

Der durch die guten Ernten gesteigerte Ausfuhrhandel der Roherzeugnisse hatte für die Beförderung des provinzialen Realkredits den Vortheil, dass die Landschaft im Stande war, dem vorhandenen Mangel an Kapitalien für einstweilen zu Hülfe zu kommen. Die Landschaft hatte schon gegen 1776[1] die Summe von 10 Millionen Thaler an Pfandbriefen zum Zwecke des Grundkredits der Rittergutsbesitzer in Umlauf gesetzt. Mit der Entwickelung dieser Organisation der Provinzialökonomie vermehrten sich die verfügbaren Kapitalien. Die Möglichkeit,

1. Struensee, a. a. O.

Kredit zu erhalten, hatte nun zur Folge, dass auch häufig Kredit beansprucht wurde, zumal dessen Aufnahme die seit 1770[1] im Steigen begriffenen Güterpreise erleichterten.

Auftreten der Spekulation (1777), Zinsfussreduktion der Pfandbriefe von 5 auf 4% (1787).

Während die Institution in dieser Weise sich entwickelte, brach inzwischen der bayrische Erbfolgekrieg von 1778 aus, der aber wegen seiner kurzen Dauer nur wenig Schaden anrichten konnte, und nur eine gewisse Verschlechterung der Kreditverhältnisse herbeiführte. Der durch diesen Krieg hervorgerufene Nachtheil traf den Kurs der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe. Wie dies gewöhnlich bei jedem Kriege der Fall zu sein pflegt, so sank auch hier der Pfandbriefkurs unter seinen Nennwerth. Bald darauf, nachdem der Friede geschlossen war, erlangten die Pfandbriefe wieder ihren gewöhnlichen Kurs[2].

Nach diesem unblutigen Kriege begann das Kreditbedürfniss in noch höherem Masse sich fühlbar zu machen. Es konnte indess für die Befriedigung desselben noch keine weitere Massregel in Aussicht genommen werden. Obwohl die Pfandbriefe noch ihren gewöhnlichen Werth zu behaupten vermochten, so griff gleichwohl bei diesem günstigen Kurse eine für den Gang des landschaftlichen Kredites äusserst verderbliche Spekulation während dieser Zeit Platz. Jene zu Tage tretende Unsicherheit der Ver-

1. Schles. Prov. Blätter, Bd. III, S. 225 ff. 1786.
2. Daselbst.

hältnisse wurde von egoistischen spekulativen Kapitalisten in eigenem Interesse vortheilhaft auszunutzen gesucht. Sie agiotirten an der breslauer Börse in einer Weise, dass die Spekulation alles Mass überschritt. An dieser Agiotage nahmen nicht nur die schlesischen, sondern auch die ausländischen Kapitalisten Theil. Von inländischen Kapitalisten, welche übrige Kapitalien besassen, wurden dazu, durch das in die Höhe getriebene Agio verleitet, viele Güter angekauft, um dieselben mit jetzt sehr vortheilhaft aufzunehmenden Pfandbriefschulden zu belasten. Die Nachfrage von Seiten der Ausländer nach den schlesischen Pfandbriefen war auf dem Geldmarkte gleichfalls gross. Indem die Agiotage den schlesischen Gutsbesitzern zum Vortheil gereichte, weil sie bei Inkurssetzung von Pfandbriefen ein hohes Agio genossen, kam dagegen das immerfort steigende Agio den Kapitalisten beim Wiederverkauf der Pfandbriefe zu Gute. Es ward dermassen ein Börsenspiel mit Pfandbriefen getrieben, dass es um so mehr erforderlich erschien, dem ernstlich entgegenzutreten, als das schlesische Publikum die schlimmen Folgen dieser Operationen schlechthin der Landschaft selbst zur Last legen wollte[1].

Diese Beschuldigung von Seiten des Publikums veranlasste auf einer landschaftlichen Kreisversammlung einen Antrag: man sollte den Gutsbesitzern nicht wie bis jetzt die Pfandbriefe aushändigen, sondern solle die Rittergutsbesitzer mit soviel klingendem Gelde versorgen, als der Nominalwerth der ausgestellten Pfandbriefe betragen würde. Dagegen wären die Pfandbriefe durch die

1. Schles. Prov. Blätter, a. a. O., Bd. III, S. 525.

Landschaft an das Publikum auch ohne Agio zu überlassen. Das Publikum hätte alsdann die Pfandbriefe ebenso ohne Agio an die Landschaft wieder abzugeben, wenn sie abgelöst werden sollten[1].

Nicht dieser, aber ein verwandter Gedanke gelangte schon im Jahre 1777 zur Durchführung, aber nur für unbestimmte und widerrufliche Zeit. Der Engere Ausschuss sah in jenem Jahre ein[2], dass mittelst gewisser Massnahmen das auftauchende Agiotiren mit Pfandbriefen womöglich eingeschränkt werden müsse. Derselbe verwirklichte in der That in demselben Jahre seine Absichten, die aber dem Publikum von der Landschaft nicht bekannt gemacht wurden, weil eine derartige Bekanntmachung nicht für richtig gehalten wurde. Denn die Massregel war interimistisch mit dem Vorbehalt, das Interimistikum später aufzuheben. Es ward nämlich festgesetzt, dass aufgekündigte Pfandbriefe durch andere Pfandbriefe abgelöst werden dürften. Merkwürdig ist dabei, dass die Pfandbriefinhaber selbst nicht wussten, welche Bedeutung diese Bestimmung in der Folge für sie haben würde. Sie betrachteten das Interimistikum als eine von der Landschaft getroffene, für sie ausschliesslich günstige Massregel[3], was sie nicht war.

Indessen steigerte die wucherliche Spekulation den Kurs der Pfandbriefe in einer Weise, dass eine Verordnung vom 12. Oktober 1787[4] diese im Jahre 1777 von der Landschaft provisorisch eingeführte Massregel

1. Schles. Prov. Blätter, a. a. O., Bd. III, S. 525 ff.
2. Daselbst.
3. Daselbst.
4. Rabe's Sammlung, a. a. O., Bd. XII.

als definitive bestätigen musste. Vielleicht war durch diese Ordre die spekulative Expansionskraft einigermassen eingeschränkt, jedoch führte sie zugleich zu Zeiten sehr viel materiellen Schaden für die Schuldner herbei. Jene Massregel führte aber zu anderen sehr bedeutenden Konsequenzen; sie zwang die Gutsbesitzer, ihre ausgegebenen Pfandbriefe nicht mit baarem Gelde zum Nominalwerthe, wie es bis dahin üblich war, abzulösen, sondern mit Pfandbriefen. Die Gutsbesitzer mussten also ihre Pfandbriefschulden mit Pfandbriefen bezahlen, die sie von den Kapitalisten zu kaufen hatten. Das aus diesem Interimistikum zunächst sich ergebende Resultat war nämlich, dass die Gutsbesitzer die mit niedrigem Agio verkauften Pfandbriefe jetzt mit hohem Agio behufs Ablösung zurückkaufen mussten. Die nothwendige Konsequenz dieses Missverhältnisses, an dessen Herbeiführung die Ordre Schuld trug, hatte auf die ökonomische Moralität, auf den Sparsinn der Gutsbesitzer keine für die Landschaft glückliche Wirkung. Denn die dadurch naturgemäss eintretende verzögerte Schuldenablösung verminderte erheblich den Sparsinn der Gutsbesitzer. Eine weitere schädliche Folge des Interimistikums traf die Kapitalisten. Sie erfreuten sich des Agiogewinnes, wenn sie die Pfandbriefe an Schuldner mit beinahe 5% Agio verkauften, erlitten aber von ihrem Standpunkt aus beträchtlichen Schaden, sobald die Landschaft ihnen kündigte, weil die Inhaber die Pfandbriefe gegen Nennwerth und nicht gegen Kurswerth auch fernerhin an die Landschaft abliefern mussten. Das in dem Interimistikum liegende Uebel blieb bis 1791 sich selbst überlassen, ungeachtet der vielen Gründe,

die für die Beseitigung oder Milderung desselben sprachen.

Bis aber die Gesetzgebung diese Missstände einzuschränken einschritt, erfolgte inzwischen eine sehr erhebliche Thatsache für das landschaftliche Kreditwesen, welche Gegenstand vielfacher Erörterungen war[1]. Es handelte sich um die Frage, ob nicht der Zinsfuss von 5% auf 4% herabgesetzt werden müsse. Vor der Entstehung der Landschaft stand der Hypothekarzinsfuss im allgemeinen auf 6%, mit Ausnahme der kritischen Zeiten, wo er mit Hülfe der wucherlichen Vermittlung bis auf 10% hinaufzugehen pflegte[2]. Die Landschaft hatte nun den Zinsfuss, als Aequivalent grössere Sicherheit bietend, von 6 auf 5% herunterzusetzen vermocht. Dies geschah schon im Jahre 1770, als der landschaftliche Kreditverkehr seine Entwickelungsgeschichte erst begann. Nach etwa fünfzehnjähriger Wirksamkeit der Landschaft, nachdem in Folge der bedeutenden Emissionen die Pfandbriefe zu einem weitverbreiteten und beliebten Anlagepapier geworden waren, so dass der Zinsfuss derselben gesunken war, und in Folge der Ausfuhr von Rohprodukten ein Ueberfluss an Geld in der Provinz sich zeigte, sowie aber auch die

---

1. Schles. Prov. Blätter, Bd. III, S. 225 ff. und 438, 1786; Bd. IV, S. 297 ff., 1786; Bd. V, S. 434 ff., 1787; Bd. VI, S. 15 ff., 1787; Bd. X, S. 437, 1789. — Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 42, S. 217 ff., 1787. — Anonyme Schrift mit dem Titel: Ablösungsart der Pfandbriefe. — Büsching's wöchentliche Nachrichten, Jahrg. 14, S. 97, 1786. — Reizenstein: Die Ablösungsart der Pfandbriefe und die Herabsetzung des Zinsfusses, 1787.

2. v. Klöber, a. a. O.

höheren Güterpreise bei den Kapitalisten die Lust zum Güterkauf und die Tendenz zur Bevorzugung des Besitzes fünfprocentiger Pfandbriefe, deren Kurs so hoch stand, hervorriefen, stellte sich die Nothwendigkeit einer Herabsetzung des Zinsfusses von selbst heraus. Diese Nothwendigkeit ward ja eben durch das hohe Agio zum Ausdruck gebracht. Im Jahre 1787 gegen Johannis wurde in der Folge der Zinsfuss von 5 auf 4 herabgesetzt[1]. Es geschah dieses im Interesse der Gutsbesitzer, sie glaubten sich vor etwaiger Abnahme des Geldangebotes um so sicherer, je weniger noch andere lukrative Anlagen für den Kapitalmarkt vorhanden waren, je mehr auch in Nachbarprovinzen bei den anderen Landschaften der Zinsfuss auf 4% herabgesetzt wurde[2].

Viele hofften dazu unbegreiflicher Weise, dass durch die Zinsfussreduktion eine Einschränkung der Pfandbriefemissionen herbeigeführt werden würde. Dem war aber nicht so. Im Gegentheil, die Schuld nahm immer mehr zu, wie diese Thatsache statistisch weiter unten nachgewiesen wird.

Diese Herabminderung des Zinsfusses machte die Kapitalisten, in Ermangelung von anderen erwünschten Anlagen, nicht abgeneigt, in der Landschaft ihre Kapitalien auch ferner nutzbar anzulegen, die Landschaft erwies sich also auch fernerhin als nutzbringende Anstalt für die Kapitalisten. Jedoch hatte diese Zinsreduktion auch üble Erscheinungen zur Folge, deren Wirkungen sich auf die allgemeine Vermögenslage der Gutsbesitzer

---

1. Prov. Blätter, in o. a. Bänden.
2. Daselbst.

als Stand erstreckten. Wenn gewöhnlich in einem Lande Kapitalüberfluss entsteht, so sind die allgemeinen Merkmale einer solchen ökonomischen Erscheinung die, dass der Geldwerth und damit auch der Zinsfuss des im Ueberflusse angebotenen Geldes in Folge des geminderten Begehres sinkt, dagegen steigen die Preise der Lebensmittel und die Arbeitslöhne. Diese wirthschaftliche Bewegung, welche auch in Schlesien eintrat, hatte ihre Rückwirkung auf den landschaftlichen Kredit. Zunächst befürchtete man, dass die ausserlandschaftlichen Kapitalien sich von der Provinz zurückziehen würden, weil die Landschaft nicht mehr den früheren Zinsfuss gewähre. In Folge dessen, meinte man, würde die Provinzialindustrie dem Nachtheile des reduzirten Zinsfusses nicht entgehen; sie könnte wegen der aus dem herabgesetzten Zinsfusse hervorgehenden Theuerung der Lebensmittel und der Arbeitslöhne in erster Linie die Konkurrenz bezüglich der Wohlfeilheit der Woll- und Leinwandprodukte mit anderen preussischen Provinzen nicht weiter aushalten[1]. Diese gegen die Zinsfussreduktion geltend gemachten Gründe würden vom Standpunkt der Provinzialökonomie aus nicht so ganz unrichtig gewesen sein, wenn der ausserprovinziale Zinsfuss ein anderer gewesen wäre, als der, den die schlesische Landschaft einführte. Das war aber nicht der Fall. Der Zinsfuss stand in anderen preussischen Provinzen fast überall auf 4 %[2], so dass also die schlesischen und ausserschle-

---

1. Prov. Blätter in o. a. Bänden.

2. Rabe, a. a. O., Bd. XI u. XII. — Schlözer, a. a. O., Bd. XI, S. 217.

sischen Kapitalisten nicht veranlasst werden konnten, ihre Kapitalien von Schlesien zurückzuziehen und fortan auswärts nutzbringender anzulegen.

Indessen wurde in der Hauptsache doch übersehen, dass das nun billigere Kapital unfehlbar schädliche Folgen auf die stille weitere Verschuldung des Rittergutsbesitzes haben würde. Der weitere Verschuldungsprozess war bei dem zu der Zeit vorhandenen Güterhandel ebenso unvermeidlich, wie die Verminderung des Zinsfusses kraft des ökonomischen Aufblühens der Provinz unvermeidlich wurde. Der seit der Errichtung der Landschaft bis 1789[1] immer häufiger gewordene Güterhandel, den die in dieselbe Zeit fallenden höheren Güterpreise[2] nach sich zogen, wurde durch den herabgeminderten Zinsfuss eher angefacht als gedämpft. Das Sinken des Zinssatzes trug zu der Erhöhung der Güterpreise, und diese wiederum zu der Ausbreitung des Güterhandels bei. Was bei diesem letzten Vorgange vorwiegend in Betracht kam, das war der Umstand, dass die Folgen der aus erwähnten Verhältnissen hervorgegangenen Grundwerthverschuldung die Erben resp. die Gutsannehmer zu tragen hatten. Nun wird gegen 1787 der Werth der adeligen Besitzungen auf 100 Millionen Thaler[3] angegeben, worauf allein über 14½ Millionen Pfandbriefschulden[4] hafteten. Ein Theil von diesen Pfandbriefen gehörte den Pupillen und Minorennen, so

---

1. Prov. Blätter, Bd. VI, S. 15, 1787; Bd. XII, S. 407 ff. 1790.
2. Daselbst.
3. Daselbst.
4. Daselbst.

dass unter Abzug dieses Theiles von 1½ Million Thaler die eigentlich kursfähigen Pfandbriefe sich auf 13 Millionen[1] belaufen zu haben scheinen. Das gangbare Agio der 5procentigen Pfandbriefe schwankte zwischen 4 und 5 %[2], und demnach der Pfandbriefkurs zwischen 104 und 105. Es war also sowohl die Pfandbriefschuld als auch der Werth des Grundbesitzes in Zunahme begriffen. Von 1782 bis 1785 ist aber eine Schwankung in der Ab- und Zunahme der Pfandbriefe bemerkbar. Im Jahre 1782 belief sich die Pfandbriefsumme schon auf über 16½[3] Millionen Thaler, die jedoch im Jahre 1783 um 2 Millionen abnahm; im Jahre 1784 fiel die Pfandbriefsumme sogar um 3½ Millionen, so dass sie am Ende dieses Jahres bis auf 11 Millionen herabgesunken war[4]. Die Zeit von 1784 bis 1787, in welchem Jahre die Zinsreduktion stattfand, zeigte eine Zunahme von 2 Millionen, welche der Schlussfolgerung, dass die Grundwerthsteigerung auch eine Pfandbriefzunahme mit sich brachte, mindestens nicht widersprach.

Die bäuerlich-bürgerlichen Besitzer blieben auch ferner von den grossen Vortheilen des landschaftlichen Grundkredits ausgeschlossen. Man wollte dieser Kategorie der Besitzer keinen Kredit gewähren, weil diese letzteren ihren, wenn auch zum Theil soliden Besitzungen noch

---

1. Prov. Blätter, Bd. VI, S. 15, 1787; Bd. XII, S. 407 ff. 1790.

2. Daselbst.

3. Rabe, a. a. O., Bd. XI, Vorrede.

4. Publikationen aus königl. preuss. Staatsarchiven, a. a. O., S. 618. — Der König äussert hier seine Zufriedenheit mit dieser bedeutenden Abnahme der Schuld.

nicht spekulativ die den Kapitalwerth in die Höhe schraubenden oder verdoppelnden Eigenschaften zu verleihen wussten. Der grosse Kapitalmarkt war vielmehr allein mit dem landschaftlich-gutsherrlichen Kredit befasst; ja es nahm eben dieses Kreditgeschäft den Kapitalisten durch seine spekulative Vortheilhaftigkeit die Neigung zur bäuerlich-bürgerlichen Kreditgewährung.

So genossen die Einen genügenden und billigen Kredit, während die Anderen daran fast völlig Mangel litten. Die Stellung, die jetzt die bäuerlich-bürgerlichen Grundbesitzer einnahmen, glich einigermassen dem Verfalle, der vor 18 Jahren die social-ökonomische Existenz der ritterlichen Besitzer in Frage gestellt hatte. Der Mangel des nöthigen Kredites für die mittleren Grundbesitzer erschien denselben sehr empfindlich, zumal die höheren Getreidepreise das Leben in einer Weise vertheuerten, dass eine intensiveren Bewirthschaftung bei den Bauernbesitzern sich als nothwendig herausstellte, und die Arbeitslöhne so erhöhten, dass die industriellen Bürger die vermehrten Ausgaben ihrer Betriebe mit einer entsprechend vermehrten Produktivität durch Kapitalanlagen und höhere Betriebsfonds auszugleichen das dringende Bedürfniss hatten. Man sah den Mangel dieses Betriebskredits der bäuerlichen Besitzer recht wohl ein, aber man abstrahirte vorläufig von einer Befriedigung desselben und glaubte zuerst einem anderen ins Auge fallenden Uebel steuern zu müssen.

Die zunehmende Pfandbriefsumme stellte sich immer mehr als eine drohende sociale Gefahr für den Gutsbesitzerstand in der Zukunft dar. Man glaubte hiergegen etwas thun zu müssen. Ein solcher Missstand

war mit den Aufgaben und Zielen des landschaftlichen Kreditsystems unverträglich. Treffend sagt das am 31. Dezember 1789 erlassene Edikt[1]: «Das Landschafts-System sei aus dem Rettungsmittel das Erwerbungsmittel geworden.» Besser war die Lage nicht zu bezeichnen. Dieses Edikt bestimmte nämlich, dass die Besitzer von bereits bepfandbrieften oder auch von nicht bepfandbrieften Gütern durch fernere Aufnahme von Pfandbriefen andere Güter anzukaufen auch ferner befugt seien, allein nur unter der Bedingung, die auf letzteren Gütern haftenden Pfandbriefschulden abzulösen, und sowohl die neu angekauften als die alten Güter innerhalb fünf Jahren nicht weiter belasten zu dürfen. Zugleich wurde der Landschaft die Befugniss ertheilt, demjenigen schlesischen Rittergutsbesitzer, welcher statt inländische ausländische Güter kauft, die auf seinem schlesischen Gute resp. Gütern haftenden Pfandbriefschulden aufzukündigen. Das Edikt vom 31. Dezember 1789 bezweckte mit seinen sehr richtigen Bestimmungen, den Güterhandel und die übertriebene Emission von Pfandbriefen, somit die Verschuldung herabzumindern.

Während das gesetzliche Einschreiten in das Uebermass der Pfandbriefemission verstanden und zum Theil auch verwirklicht wurde, ergriff man indess bis zum Jahre 1791 keinerlei Massnahmen zum Zwecke der Unterdrückung des sich in der Provinz festgesetzten Börsenspieles mit Pfandbriefen. Zwar hatte der König vor 1787 mehrmals seinen Wunsch über die unbedingte Abschaffung des Pfandbrief-Wuchers in seinen

1. Schlözer, a. a. O., Heft 57, S. 125.

Ordres an seinen Minister geäussert[1]; aber die Erfüllung dieses Wunsches unterblieb, da die Spekulation mit Pfandbriefen damals erst im Anfange sich befand und eine schleunige und energische Beseitigung derselben sich noch nicht als durchaus erforderlich gezeigt haben mag. Die Deklaration vom 8. September 1791[2] versuchte nun jener ziemlich entwickelten Agiotage entgegenzutreten. Das bestehende Interimistikum — Pfandbriefe mit Pfandbriefen abzulösen — wurde von der Deklaration nicht berührt. Die Art der Ablösbarkeit der Pfandbriefe war an und für sich an diesem verderblichen Treiben, das zum Schaden der solideren Gutsbesitzer und Kapitalisten Schlesiens geübt wurde, nicht mit schuldig. Also nicht direkt, wohl aber indirekt hatte das Interimistikum zur Entstehung des Agiospiels beigetragen. Diese Ablösungsart führte nämlich bei dem nunmehr freien Verkehr der Pfandbriefe zu grenzenlosen Missbräuchen und zwar besonders deshalb, weil die Pfandbriefkurse bei der Ablösung nicht festgestellt waren.

Jene Deklaration von 1791 bestimmte, dass die Gutsbesitzer, wenn sie durch die Ablösung der Pfandbriefe in der That ihre Schulden vermindern, an die Landschaft die Hälfte des damaligen Agios von 6 %, also 3 % vergüten, während die Landschaft selber sich verpflichtete, gleichfalls 3 % Agio zu tragen. Hiermit war die nöthige Agiodeckung beschafft, sobald es sich um die

---

1. Publikationen aus den königl. preuss. Staatsarchiven, a. a. O., S. 638 u. 640.

2. Rabe, a. a. O., Bd. XII, S. 379.

Operation zwischen der Landschaft und den abzulösenden Pfandbriefschuldnern handelte. Die Deklaration ertheilte zugleich die Erlaubniss, das 3procentige Agio den inländischen Kapitalisten zu gewähren, falls die Landschaft ihnen die Pfandbriefe aufkündigte, und auch die ausländischen Kapitalisten von dieser Agiodeckung nicht auszuschliessen, falls die letzteren sich die inländische Qualität vermittelst der Ausserkurssetzung resp. Deponirung der Pfandbriefe angeeignet haben würden. Dieser Deklaration folgte am 5. Mai 1792[1] ein Publikandum, welches die Bestimmungen der Deklaration dahin zu ergänzen suchte, dass es sich vorbehielt, unter Voraussetzung von künftighin sich ereignenden Kursveränderungen die schon verminderte Agiozahlung noch mehr reduziren zu dürfen.

Die Verordnung vom 12. Oktober 1787, betreffend das Interimistikum, und die Deklaration vom 8. September 1791 besassen Lücken, welche das Publikandum vom 5. Mai 1792 auszufüllen sich die Aufgabe stellte. Das Publikandum wollte das den Mitgliedern der Landschaft und den Grosskapitalisten eingeräumte Interimistikumsrecht widerruflich auch auf die Kirchen-, Schul- und Armenanstalten, kleinen Rentiers und Pupillen, jedoch nur für die kleinen Rentiers adeligen Standes mit einem Vermögen von über 8000 Thaler, bürgerlichen über 3000 Thaler und bäuerlichen über 1000 Thaler ausdehnen. Wie die Deklaration von 1791, so wollte auch dieses Publikandum, dass die Landschaft jetzt gegenüber dieser Art der Pfandbrief-

1. Rabe, a. a. O., Bd. XII, S. 379.

inhaber sich die Kündigung und Einziehung der diesen gehörenden Pfandbriefe, sobald sie in den schwindelhaften Handel fremder Kapitalisten gerathen würden, vorbehalte.

Die Zeit der Kriege von 1792 bis 1815.

Von 1792 an trat der landschaftliche Kredit Schlesiens in eine ungünstige Phase ein, indem er durch die unvorhergesehenen politischen Ereignisse in seiner Thätigkeit einer recht unerquicklichen Störung ausgesetzt wurde. Bis aber der französische Krieg ausbrach, war in der Provinz in der That noch kein störendes Element vorhanden, das die Weiterentwickelung der provinzialen genossenschaftlichen Kreditorganisation auch im Dienste der leidenden städtischen und bäuerlichen Bevölkerung gehindert hätte. Es konnte kaum der Beobachtung entgehen, dass eine schlechte Ordnung dieser Art des provinzialen Kreditbedürfnisses nicht ohne Einfluss auf den landschaftlichen Kredit sein musste, da diese städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer gewissermassen eine Stütze für das Gedeihen der Landschaft hätten bilden können. Daher wurde nach dieser Seite hin vielfach schon vor 1792 das Verlangen nach Einrichtung eines Kreditsystems für die ländlichen und städtischen Besitzer laut[1], um so mehr, als sich die landschaftliche Kreditorganisation bis dahin so sehr bewährt hatte. Dieser wohlbegründete Wunsch strebte

1. Schles. Prov. Blätter, Bd. IV, S. 329 ff.; Bd. V, S. 434 ff.; Bd. X, S. 437; Bd. XI, S. 534, 535.

danach, analog den landschaftlichen Grundsätzen, die städtischen Grundbesitzer für sich allein zu einer Stadtkreditkasse, sowie die bäuerlichen Besitzer für sich allein zu einer Landkreditkasse vereinigt zu sehen. Diesem aus den Bedürfnissen der Provinzialbevölkerung hervorgegangenen Verlangen wurde nicht entsprochen, theils vielleicht unter dem Einflusse der herrschenden Anschauung, solche Einrichtungen für nicht zeitgemäss und undurchführbar zu halten, theils durch den in der Folge entsponnenen französischen Krieg, der auch die Grundpfeiler des landschaftlichen Kredits erschütterte. Die langdauernden Kriege vereitelten überhaupt in Schlesien jeden Versuch, dem vorhandenen Mangel an disponiblen Kapitalien abzuhelfen.

In Ermangelung des für die Beförderung ländlichen Betriebes und des Handels nöthigen Personalkredites, dessen Befriedigung einzig von diesem Kredite angemessenen Organen erwartet werden durfte, war besonders die Stockung in den Geschäften der Handeltreibenden unausbleiblich. Die von dem Unheile des französischen Krieges verursachte Stockung der Handelsgeschäfte schuf natürlich bei den Kapitalisten eine wohl erklärliche Beängstigung in Betreff der Sicherheit der in der Landschaft angelegten Kapitalien. Die Erwägung des eventuellen Verlustes veranlasste Kapitalkündigungen von Seiten der Pfandbriefinhaber an die Landschaft. Es fragte sich nun, ob die Landschaft den Einfluss der auf dem Gebiete des Handels entstandenen Krisis von sich abzuwälzen vermochte. Hierauf muss man mit einem entschiedenen «Nein» antworten.

Man hätte glauben sollen, dass die Landschaft bei

solchen kritischen Zeiten von der massenhaften Kündigung verschont geblieben wäre, weil sich die Landschaft selbst nach ihren Grundsätzen bei etwaigen Ausfällen der Kapitalisten prompt zu decken verpflichtet hatte, während vor dem Bestehen dieses Kreditwerkes der Einzelgutsbesitzer bei einer Kalamität seinem Gläubiger diese landschaftliche Sicherheit nicht bieten konnte. Allerdings war auch durch das neue Kreditsystem die Möglichkeit des Kapitalverlustes noch nicht ausgeschlossen. Jene bedeutend grössere Sicherheit war auch ein gewichtiges Motiv, welches die Kapitalisten zu der Landschaft herangezogen hatte; in ruhigen Zeiten konnten dieselben jetzt nicht auf den Gedanken kommen, die Landschaft mit ihren Kapitalkündigungen zu überfluthen. Als aber das Gespenst der französischen Kriege von 1792 bis 1807 am Anfang unseres Jahrhunderts den ökonomischen Wohlstand Schlesiens bedrohte, genügte den Kapitalisten die vielversprechende, aber durch diese Kriege umgestossene landschaftliche Sicherheit nicht mehr. Die bis in die Zeit dieser Kriege zunehmende Pfandbriefschuld machte die Stellung der Landschaft gegenüber den Pfandbriefinhabern und der Schuldner gegenüber der Landschaft zu einer recht misslichen. Weit gefehlt, diese Schuld irgendwie abtragen zu können, war es den Gutsbesitzern unmöglich, auch nur die Zinsen regelmässig zu zahlen. Hätte die Landschaft schon einige Jahre vor dem Ausbruch des Krieges durch eine Zwangseinrichtung die regelmässige Amortisation der Schulden herbeigeführt, so hätte unzweifelhaft die unregelmässige Zinseinzahlung ihrem Vertrauen in Kriegszeiten keineswegs so sehr geschadet. Die konsequente Abtragung

der Schulden hatte vor Allem gefehlt. Ob die Einstellung der Zinszahlung oder die Abwesenheit des Zwangsamortisationssystems bei der ungünstigen Beurtheilung der Lage der Landschaft im Publikum während der Kriegszeit die massgebenden Faktoren waren, das ist schwer zu entscheiden. Sicher ist nur, dass beide Gesichtspunkte einander ergänzend dem Publikum vorschweben mussten[1].

Die Kriegsperiode von 1792 bis 1805 war dazu ausserdem im Jahre 1804/5 von einem Ereignisse begleitet, welches zu der stärksten Benutzung der Landschaft trotz befürchteter Kündigung Anlass gab. Das Jahr von 1804 bis 1805[2] brachte eine Missernte in Schlesien, welche vor allem die Preise der landwirthschaftlichen Produkte steigen liess[3]. Mit dem Steigen der Getreidepreise verband sich eine Erhöhung des Grundwerthes. Die nächste Erscheinung, welche dieselbe nach sich zog, war die Veräusserung der Güter. Die neuen durch diesen Verkaufsprozess geschaffenen Gutsbesitzer nahmen den Pfandbriefkredit sehr stark in Anspruch, der ihnen nicht verweigert wurde, da der Werth des Grundbesitzes genügende Sicherheit zu bieten schien. Dass dieser ganze Vorgang später einen unerbittlichen Kampf zwischen den verschuldeten Gutsbesitzern und den kündigenden Kapitalisten, denen durch die übermässige Verschuldung dieser Gutsbesitzer der theilweise Verlust ihrer Kapitalien drohte, stiften musste, das war zu er-

1. Schles. Prov. Blätter, Bd. 22, S. 336; Bd. 41, S. 116 ff.
2. Daselbst, Bd. 97, S. 16 ff.
3. Daselbst, Bd. 83, S. 427 ff.

warten. Die Pfandbriefschuld stand gegen 1806 um 24 Millionen Thaler[1]; diese Summe gibt eine Differenz von plus 11 Millionen innerhalb 19 Jahren, d. h. von 1787 bis 1806. Dieses macht pro Jahr eine Zunahme der Verschuldung von nicht weniger als 4 % aus. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, dass die stetig wachsende Bevölkerung und damit auch seiner Bedürfnisse, welches eine fortschreitende Technik der landwirthschaftlichen Kultur mit sich brachte, ein gewisses Mass der Weiterverschuldung rechtfertigten. Was aber diese rapide Zunahme der Verschuldung in einem noch schlimmeren Lichte erscheinen liess, das war nicht die Pfandbriefsumme selbst, vielmehr die Ueberzeugung, dass kein Zwangsamortisationssystem für die eingegangenen Schulden bestehe. Der Umstand, dass die Landschaft weder die regelmässige Tilgung der bis über 24 Millionen Thaler ausgegebenen Pfandbriefe, noch die Regelmässigkeit der Zinszahlung von Seiten ihrer Mitglieder ermöglichte, hatte den Kurswerth dieser Pfandbriefe nach der Katastrophe, die damals den preussischen Staat heimsuchte, auf einmal um 45 % erniedrigt. Der Kurs fiel im Jahre 1806 auf 60 %[2] im Gegensatz zu der Höhe von 104—105, die sie vorher behaupteten.

Nach dem Frieden von 1806 wurden allen preussischen Provinzen ungeheure Kontributionen auferlegt, wobei Schlesien den auf diese Provinz fallenden Theil aus eigenen Mitteln selbst bestritt, während die Nachbarpro-

1. Rabe, a. a. O. Vorrede, Thl. I.

2. v. Gebel. Ueber die tiefe Verschuldung der schles. Rittergüter. Breslau, 1836. — Mascher, Real- und Gewerbekredit, S. 87 ff. Potsdam, 1863.

vinzen das dazu nöthige Geld im Auslande erborgten. Diese Kontributionen hatten die Erwerbsverhältnisse Schlesiens sehr erschüttert und in Stockung gebracht. Das Ziel, welches die Kapitalisten durch Kapitalkündigungen zu erreichen suchten, scheiterte, und von diesem unwirksam gebliebenen Rechte giengen die Kapitalisten auf das Exekutionsrecht über. Bis zu diesem Kulminationspunkte der Kalamität des landschaftlichen Kredits blieb die Regierung ziemlich indifferent. Dann aber erkannte endlich die preussische Regierung die schlimmen Zustände des provinzialen Kredites in Schlesien, sowie in anderen preussischen Provinzen, und sie konnte und wollte nicht dulden, dass die Gutsbesitzer unschuldiger Weise massenhaft durch Sequestrationen oder Exekutionen um ihr Vermögen kämen. Die sich zunächst darbietende Schutzmassregel war hier der Indult. Der nun am 19. Mai 1807[1] erlassene Generalindult verordnete, dass die sofortige Zurückforderung der Realkapitalschulden von den ländlichen und städtischen Grundbesitzern suspendirt sei, dass aber die vom Datum dieser Verordnung an laufenden Zinsen aus anderweitigem Vermögen, also auch aus dem Mobiliarvermögen der säumigen Grundbesitzer beizutreiben wären. Hiermit war indessen die Subhastation nicht gänzlich ausgeschlossen. Diese war mit der Bedingung verknüpft, dass sie ohne Uebereinkommen zwischen dem Gutsbesitzer und den Kapitalisten nicht stattfinden dürfe. Auch befahl eine Kabinetsordre vom 11. September 1807[2] allen Gerichts-

1. C. W. F. Grattenauer, Generalindult und Spezialmoratorien in den preuss. Staaten. S. 141 ff. Breslau 1807.
2. Daselbst, S. 162.

behörden, nöthigenfalls Spezialmoratorien anzuordnen. Während der Generalindult vom 19. Mai 1807, mit Einschluss Schlesiens, nur auf einige Provinzen Anwendung fand und die Dauer seiner Gültigkeit nicht festsetzte, wurde dieser Indult am 24. November desselben Jahres mit der Bestimmung erneuert, dass er in sämmtlichen preussischen Provinzen Gültigkeit habe und am 24. Juni 1810 endigen sollte[1]. Es sollten, wie erwähnt, nach diesem Indulte in der Hauptsache weder Kapitalkündigungen von den Gläubigern an die Landschaft, noch von der letzteren Hypothekenkündigungen an die Gutsbesitzer stattfinden können; allein es wurde erlaubt, bei den Gutsbesitzern die laufenden und rückständigen Zinsen einzutreiben.

Die auf den Interessen der Kapitalisten fussende Anschauung über die Indultgesetze, dass diese einen willkürlichen Eingriff in das Privatvermögen der Kapitalisten bedeuten, abstrahirt vollständig von dem hervorragenden socialpolitischen Werthe jeder Indultgesetzgebung. Dieselbe Anschauung verkannte auch die Thatsache, dass die Indultgesetzgebung vorwiegend den sehr nachtheiligen vermögensrechtlichen Folgen einer Krisis vorzubeugen strebte. Die Sache lag ja so, dass ohne Indult auch die Kapitalisten, wie es vor solchen Indultmassregeln sehr oft der Fall gewesen sein mag, bei der gerichtlichen Exekution der Güter, in Folge des unter Umständen sehr geringen Verkaufspreises bei Subhastationen, der bei dem Verkauf nach Meistgebot erzielt wird, erhebliche Vermögensverluste erlitten hätten.

---

1. C. W. F. Grattenauer, Anhang, S. 31.

In diesem Falle tritt die gänzliche Einbusse des Besitzes für die Gutsbesitzer und der theilweise, mitunter sogar der grösste Verlust für die Gläubiger ein. Eine Meinung vom Kapitalinteressenten-Standpunkt aus war noch die, dass die Gutsbesitzer eines derartigen Schutzes nicht verdient hätten, da sie aus Leichtsinn und dergleichen moralischen Fehlern die Deterioration und schliesslich die gänzliche Unfähigkeit zur Zins- und Kapitalzahlung herbeigeführt hätten. Zunächst fragt es sich, ob die Ursachen der Unfähigkeit zur Zinszahlung und zur Schuldenabtragung von diesen moralischen Fehlern der Gutsbesitzer herrührten. In der Hauptsache traf sie jedenfalls keine Schuld.

Es war zu der in Rede stehenden Zeit (1807) sehr viel entwerthetes Papiergeld bezw. Pfandbriefe in der Provinz vorhanden; dazu empfand man den Mangel an Metallgeld, das durch die Kriegskontributionen aus dem Lande gegangen war. Die Landschaftsorgane besannen sich über die Hülfsmittel und eine der Fürstenthumslandschaften liess im Juni 1807 den folgenden Wunsch laut werden: die Pfandbriefe, die bis 40 % an Werth verloren hatten und bei der Landschaft einkamen, in kleine Antheile von 5 bis 20 Thaler zu verwandeln und gegen Rückgabe der gewöhnlichen Pfandbriefe an die Inhaber auszuhändigen. Diese Pfandbriefantheile sollten zwar nur 3 ½ % Zinsen tragen, aber dafür die Eigenschaft der einfachen billets-au-porteur besitzen[1]. Man glaubte mittelst dieser Antheilscheine ein Ersatzmittel für das fehlende Metallgeld finden, und was noch

1. Rabe, a. a. O., Bd. XII, S. 693.

mehr, den Kurs der Pfandbriefe wieder heben zu können. An die Ausführbarkeit dieser Operation war indess nicht zu denken, obwohl sie vieles versprach.

Die Noth, die sich geltend machte, war aber nicht nur spezifisch der Mangel an Metallgeld, sie war eine Noth des gestockten Kapitalverkehres überhaupt. Unter der Herrschaft dieser trüben Verhältnisse erfolgte nun die social und politisch nothwendig gewordene Agrargesetzgebung Preussens vom 9. Oktober 1807[1], welche in der Provinz die Hoffnung erweckte, dass der ungehinderte Verkehr des Grundeigenthums den Kapitalmangel beseitigen und dementsprechend den landschaftlichen oder landwirthschaftlichen Kredit im allgemeinen beleben würde. Denn, meinte man, das Recht, jede Art Grundeigenthum zu besitzen, bringe auch das allgemeine Recht der Pfandbriefaufnahme mit sich. In Wahrheit war die Ideenströmung, die sich an diese epochemachende Agrarreform knüpfte, berechtigt, aber dennoch falsch, weil sie den inneren Widerspruch, der zwischen dem Agrargesetze vom 9. Oktober 1807 und dem Landschafts-Reglement vom 15. Juli 1770 existierte, unbeachtet liess. Hatte doch die Landschaft die bäuerlich-bürgerlichen Besitzer von der Benutzung des Pfandbriefkredits ausgeschlossen, und es konnte diesem landschaftlichen Prinzipe gemäss nicht aus dem ungehinderten Grundbesitzrechte auf das ungehinderte Pfandbriefrecht geschlossen werden. In dieser Hinsicht muss man die schlesische Landschaft als konservativ bezeichnen, wenn sie erst im Jahre 1849 den bäuerlichen Besitzern das Zu-

1. Gesetzessammlung von 1806—1810, S. 171.

trittsrecht in die Landschaft ertheilte, als die anderen Landschaften ihr in diesem wichtigen Fortschritte vorangegangen waren.

Der social-wirthschaftliche Zweck des Gesetzes vom 9. Oktober 1807 war erreicht, indem es den Grundbesitz mit der Verkehrsfreiheit ausstattete; der kreditwirthschaftliche Zweck war gleichfalls erreicht, indem das Agrargesetz den heute so viel beklagten ungehinderten Kredit dem Grundbesitze zur Verfügung stellte. Wenn in der folgenden Periode 1807—1815 die Provinz keines billigen Kredites genoss, so trug hieran nicht die Agrarreform, sondern das Zusammenwirken ausserordentlicher Verhältnisse des Kapitalverkehres die Schuld. Wir meinen unter billigem Kredit für Schlesien in der Zeit, um die es sich hier handelt, nicht allein den landschaftlichen Hypothekarkredit, vielmehr auch den landwirthschaftlichen Personalkredit, der von den nunmehr freigewordenen bäuerlichen Privatwirthschaften beansprucht wurde und auf privaten Wegen aufgenommen zu werden pflegte.

Der am 24. November 1807 gegebene und bis zum 24. Juni 1810 ausgedehnte Kapitalindult führte die normale Zinseinzahlung nicht herbei. Die Regierung befürchtete deshalb eine Ueberhäufung mit Kapitalkündigungen von Seiten der Gläubiger und verlängerte den Indult bis 1811. Als auch diese Zeit ablief, hob eine Verordnung vom 20 Juni 1811[1] den Indult auf, gestattete aber die Ablösung der schon eingetragenen und gekündigten Kapitalien durch schlesische Pfand-

1. Gesetzessammlung von 1810—1812, S. 200.

briefe zum Kurswerthe, aber die Zinsen und sonstigen Kosten mussten mit baarem Gelde bezahlt werden. Mit Recht oder Unrecht brachte diese Verordnung den Kapitalisten einen sehr empfindlichen Schaden, soferne diese bei Realisirung der zum Nennwerthe erhaltenen Pfandbriefe auf der Börse ungefähr 40 % verlieren mussten. Inzwischen erschien das Edikt vom 14. September 1811[1] über bäuerlich-gutsherrliche Verhältnisse, welches zu dem Glauben Anlass gab, dieses Gesetz würde irgendwie zur regelmässigen Zinszahlung oder auch zur Abnahme der Pfandbriefschuld beitragen.

Inmitten dieser Agrargesetzgebung und der nach einander gefolgten General-Indultgesetze ist noch die Verordnung vom 30. August 1810[2] speziell für Schlesien zu erwähnen. Dieselbe suchte den Zweifel zu beseitigen, der aus dem Landschafts-Reglement von 1770 hervorgieng; nämlich, welches Verfahren einzuschlagen wäre in den Fällen, wo die Sequestration der Güter keinen genügenden Erfolg in Betreff der Zinsdeckung aufwies. Während nach dem Landschafts-Reglement von 1770 der gerichtliche Verkauf des sequestrirten Gutes lediglich mit der sozusagen moralisch erzwungenen Beistimmung des Besitzers geschehen durfte, ermächtigte die Verordnung vom 30. August 1810 die Landschaft, die Güter nach der erfolglosen Sequestration der Verpachtung zu unterwerfen und danach, wenn diese keine genügenden Resultate ergeben sollte, dieselben Güter direkt, eventuell auch ohne Zustimmung des Besitzers,

---

1. Gesetzessammlung von 1810—1812, S. 281.
2. Rabe, a. a. O., Bd. XII, S. 715.

sub hasta zu verkaufen. Richtiger wäre es gewesen, wenn man die Verpachtung zeitlich und örtlich so zu ändern gesucht hätte, dass im allgemeinen ein günstiges Enderesultat zu erwarten gewesen wäre.

Bevor der neu ausgebrochene französische Krieg zu Ende gieng, erfüllte die Landschaft eine ihrer Pflichten, die sich seit langer Zeit fühlbar machte. Im März 1814[1] wurden die Fideikommissgüter, und durch eine Kabinetsordre vom 20. Oktober 1815[2] die Kämmerei- und königlichen Schatullgüter in den Verband aufgenommen.

Ferner wurde im März 1814 den Kapitalisten im äussersten Nothfalle das Exekutionsrecht auch am Mobiliarvermögen der säumigen Gutsbesitzer zugestanden. Diese Bestimmung war eigentlich für die Landschaft nichts Neues, denn schon der Indult vom 19. Mai 1807[3] bestimmte etwas Aehnliches, wenn er die rückständigen Zinsen auch dem anderweitigen Vermögen der Gutsbesitzer zu entnehmen gestattete.

Kaum waren zwei Jahre nach der Aufhebung des Kapitalindults, die am 20. Juni 1811[4] erfolgte, vergangen, als der abermals ausgebrochene Krieg zur Wiedereinführung des Indultes am 17. November 1813[5] nöthigte. Dieser Indult war viel eingreifender, als die vorhergehenden.

---

1. Rabe, a. a. O., Bd. XII, §§ 3 u. 102 der Abänderung und Ergänzungen vom März 1814.

2. Daselbst.

3. Grattenauer, a. a. O., S. 141; Gesetzessammlung von 1810, S. 149.

4. Gesetzessammlung von 1810—1811, S. 200.

5. Gesetzessammlung von 1813—1815, S. 134.

Er suspendirte jetzt alle exekutivischen Massnahmen, sowohl bezüglich der Kapitalien als der Zinsen; derselbe unterwarf dieser Suspension auch die schlesische Landschaft und alle anderen preussischen Kreditverbindungen. Der strenge Charakter dieses Indultes gibt eine Vorstellung davon, dass der landschaftliche Kredit bis in seine Wurzeln von der Verheerung des Krieges heimgesucht worden wäre, wenn dem Uebel durch den Indult nicht Einhalt geboten wäre.

Die Zeit von 1815 bis 1838.

Mit dem Eintritt des allgemeinen Friedens von 1815 begann der landschaftliche Kredit sich einer dreijährigen günstigen Periode zu erfreuen. In der Zeit von 1815 bis 1818 fand eine regelmässige Zinszahlung statt und der Kurswerth der Pfandbriefe stand sehr günstig auf 105 und 106[1]. Hand in Hand giengen mit diesen zwei den landschaftlichen Kredit befördernden Elementen noch die höheren Getreidepreise und sehr belebte Getreideausfuhr, was vorzugsweise die in England 1816 und 1817 vorgefallenen Missernten verursachten[2]. So war die Landschaft im Stande, dank den vortheilhaften Konjunkturen des Getreidehandels, die Nachwirkungen des Krieges leicht zu überwinden.

Als aber das Jahr 1818 ablief, schlugen die Umstände in das Gegentheil um. Jede Bemühung, den gewonnenen Zustand aufrecht zu erhalten, war nutzlos.

---

1. Mascher, a. a. O., S. 87.
2. Schles. Prov. Blätter, Bd. 97, S. 16 ff.

Von der Provinz und der Landschaft zumeist unabhängige Ursachen waren es, welche dem landschaftlichen Kredite einen vernichtenden Stoss gaben, wenn auch bis zu einem gewissen Grade die inneren kreditwirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz ihren Einfluss in der gleichen Richtung ausübten. Immerhin hatten die ausserhalb liegenden Ursachen das Uebergewicht bei diesem Umbildungsprozesse der Dinge. Die Jahre 1815 bis 1818 waren mit den Jahren von 1804 bis 1805 im Inlande analog. Es herrschte jetzt, wie damals, die Neigung zum Güterkauf, der letzlich dasjenige zum Vorschein brachte, was man rückständige Kaufgelder nennt. Die im Jahre 1815 erlassene englische Kornbill hatte allerdings keine Wirkung in Misserntejahren, wovon damals England betroffen wurde. Sobald aber die schlechten Zeiten für die englische Getreideproduktion verschwanden und ausserdem noch die französischen Getreidegesetze von 1819 eingeführt wurden, wurden diese Getreidezollgesetze beider Länder als eine drückende Last vom schlesischen Getreidebau und von ganz Ostdeutschland empfunden. Die Einfuhrzölle beider Länder übten in demselben Masse auf den landschaftlichen Kredit Schlesiens einen recht verderblichen Einfluss aus. Von 1818 bis 1828 standen in Folge dessen die Getreidepreise sehr niedrig[1]. Die durch das übermässige Angebot geschaffene Minderwerthigkeit des auf den inländischen Markt gebrachten Getreides machte die Getreidebauwirthschaft, zu der man gezwungen war, sehr unrentabel. Die Gutsbesitzer vermochten nicht mehr von

1. Schles. Prov. Blätter, Bd. 83, S. 427; Bd. 97, S. 20.

dem dem Boden abgerungenen Rohertrage die Produktionskosten plus Zinsen zu decken. Insbesondere litten unter der Minderwerthigkeit der landwirthschaftlichen Produkte diejenigen Gutsbesitzer, die dazu noch ihren Grundbesitz mit ungenügenden Kapitalmitteln angekauft hatten. Sie hatten zweierlei Schuldenlasten zu tragen: Einmal die Pfandbriefschulden, sodann die darüber hinausgehenden Kaufschulden. Die Zinsen für diese letzteren waren um so schwieriger zu decken, als die Minderwerthigkeit der Produkte den Werth der Güter sehr stark reduzirte. Die Pfandbriefschulden waren doppelt schwierig abzutragen, weil der Rohertrag über die Produktionskosten keinen solchen Ueberschuss übrig liess, dass die Gutsbesitzer ihren bei der Landschaft eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten hätten nachkommen können. Dazu waren seit 1819 die Staats- und Kommunalabgaben erheblich gewachsen, damit auch die Ausgaben der Gutsbesitzer. Die durch alle diese Ursachen verminderten Einnahmen der Gutsbesitzer, welche die Zinsen und die Amortisation der Schulden möglich machten, mussten in der Provinz zu manchen Betrachtungen führen, dann aber auch Vorschläge gegen die Abwendung der eingetretenen landwirthschaftlichen Krisis hervorrufen. Man klagte immerwährend darüber, die Gutsbesitzer fänden in der Provinz kein Geld, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, und zwar aus dem Grunde, weil ihnen der Kredit und damit das zur Bewirthschaftung erforderliche Kapital entzogen sei, denn man legte seine Kapitalien in Staatsschuldscheinen an, welche sowohl in der Zinsenerhebung als auch in der jederzeitigen abgabefreien Realisirung die

grösstmöglichste Leichtigkeit gewährten. Dazu kamen nach derzeitiger Ansicht noch die erwähnte Wohlfeilheit der Landesprodukte, sodann der überhandnehmende Luxus, der das inländische Geld ins Ausland führe, und die seit 1823 neu eingeführten Staats- und Kommunalabgaben[1]. Daher hatte man vielerseits vorgeschlagen, dem Geldbedarfe der Gutsbesitzer durch die Errichtung einer ritterschaftlichen Privatbank abzuhelfen[2]. Diesem von verschiedenen Seiten gemachten Vorschlage wurde keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt.

Zu gleicher Zeit wurde von einflussreichen Männern der Landschaft ein Vorschlag gemacht, der, wenn diesem auch keine Verwirklichung zu Theil wurde, doch von Bedeutung war, da eben in der Zeit von 1822 bis 1828, wo diese Geldnoth herrschte, die anderen benachbarten Landschaften sich ihren Geldbedarf auf diese Art und Weise anschafften. Diese hatten nämlich das sogen. Kouponsystem angenommen[3], welches dem in der schlesischen Landschaft vom 20. Dezember 1775[4] eingeführten Rekognitionssystem nur darin glich, dass alle beide die Unbequemlichkeit zu beseitigen strebten, welche dem Pfandbriefverkehre durch die jederzeitige Präsentation der Originalpfandbriefe zum Zwecke der Zinsenerhebung erwuchs. Aber es war zwischen den zwei

1. Prov. Blätter, Bd. 81, S. 18; Bd. 83, S. 427 ff.; Bd. 91, S. 315 ff., 1830.

2. Daselbst.

3. Rabe, a. a. O., Bd. XII, kur- und neumärkische seit 1804, die ostpreussische im Jahre 1801, die westpreussische im Jahre 1800, die posen'sche 1821.

4. Daselbst.

Systemen ein erheblicher Unterschied, der sich in dem Umstande zeigte, dass die Koupons die Eigenschaften der Verkäuflichkeit besassen; die Rekognitionsscheine der schlesischen Landschaft hatten dagegen keine Kursfähigkeit; sie waren kreirt, nur um die leichte Beweglichkeit der Pfandbriefe zu fördern. Da aber diesem wesentlichsten Erfordernisse bereits Genüge geschehen war, so war auch die schlesische Landschaft im Ganzen gegen die Einführung des Kouponsystems. Sie meinte, dass die Koupons wegen ihrer Umlauffähigkeit sehr leicht und häufig abhanden kämen und somit in unredliche Hände gelangen könnten. Da, sagte ferner die Landschaft, sie mehr Geschäfte treibe, als andere Landschaften, so würden die Koupons zu manchen Weitschweifigkeiten, welche Täuschungen nach sich zögen, führen[1]. Allerdings waren diese von der Landschaft angeführten Gründe zum Theil richtig, insofern sie die landschaftliche Verwaltungstechnik betrafen. Eine etwas ausgebildetere Verwaltungsmaschinerie hätte aber sehr wohl die mit dem Kouponsystem verknüpften Weitläufigkeiten überwinden können, wenn jenes System sonst als das beste Mittel gegen die eingetretene Geldnoth, ohne dass schlimme Folgen für das Landschafts-Kreditsystem zu befürchten gewesen wären, erschienen wäre. An den von der Landschaft erhobenen Bedenken gegen das Kouponsystem festhaltend, blieb diese Frage, trotz der fortdauernden Geldnoth, welche dieselbe auftauchen liess, bis zum Jahre 1848 aufgeschoben. Alsdann ge-

1. Schles. Prov. Blätter, a. a. O., Bd. 81, S. 18; Bd. 83, S. 427 ff; Bd. 91, S. 315 ff.

langte am 7. Dezember 1848[1] das Kouponsystem auch in Schlesien zur Einführung. Hatte sich doch die Verwaltungstechnik im Laufe der Jahre verfeinert, und war jenes System so allgemein üblich geworden, dass die Landschaft den Pfandbriefbesitzern diese Forderung nicht mehr verweigern konnte.

Die seit 1820 bis 1822 in der Provinz sich geltend machende Kapitalnoth währte jedoch bis in die Zeit von 1837 bis 1838, in welchen Jahren die Milderung der englischen Kornbill von 1815 durch die industriellen Interessen durchgesetzt wurde.

Innerhalb des Zeitraumes von 1820 bis 1838 entwickelten sich langsam die anderen, zum Theil noch nicht dagewesenen volkswirthschaftlichen Betriebsformen vielfach zu Ungunsten des landschaftlichen Kredits. Obwohl die eigentlichen Gesetze über die Ordnung der neueren kapitalistischen Unternehmungsformen erst später erlassen wurden — wie das über die Eisenbahnen von 1838[2] und das über die Aktiengesellschaften von 1843[3] —, so war schon vor dieser Gesetzgebung ein grosser Theil der Kapitalien durch die in derselben Zeit im Entstehen begriffene Grossindustrie mehrfach in Anspruch genommen. Die Kapitalisten, die bis jetzt ihre Gelder in den landschaftlichen Pfandbriefen angelegt hatten, nutzten in bequemer Weise die Gelegenheit, welche ihnen die neueren gewerblichen Betriebe als die lukrativsten Kapitalanlagen darboten. Damit konnte

1. Gesetzessammlung von 1849, S. 76 ff.
2. Gesetzessammlung von 1838—1839.
3. Gesetzessammlung von 1842—1843, S. 171 ff.

natürlich den landschaftlichen Pfandbriefen keineswegs der Vorzug der ihnen innewohnenden Realsicherheit genommen werden, sonst hätte auch die Landschaft ein Ende nehmen müssen. Es war vornehmlich unter den Kapitalisten ein Ringen um möglichst hohen Gewinn vorhanden, ein Ringen, das durch das rasche Emporblühen der neueren Betriebssysteme in spekulativer Thätigkeit geschaffen wurde. Diesem Verlaufe der Dinge stand die Landschaft fast machtlos gegenüber.

Dagegen wurde es allerseits in den Jahren von 1830 bis 1837 hervorgehoben, dass eine Reform der Landschaftsinstitutionen an zwei Punkten möglich und nothwendig sei[1]. Der eine Punkt betraf die Abtragung der Schulden, die dadurch ermöglicht werden sollte, dass man vor Allem den Nominalzinsfuss von 4 % auf $3^2/_3$ reduziren wollte, so dass alsdann bei Zahlung von 4 Procent Zinsen das weiter zu zahlende Drittel Procent zur Bildung des Amortisationsfonds zu bestimmen sei. Der andere Punkt betrachtete die üblichen Taxprinzipien als sehr ungenügend und zwar insoferne, als sie einem guten Taxsystem bei verbesserter Dreifelderwirthschaft nicht zu entsprechen im Stande wären; denn, hiess es, es kämen häufig Unterschätzungen nach den alten Kredittaxen vor, deren Ergebnisse nicht genügend die Kosten in Anschlag brächten, welche durch die auf den Gütern vorgenommenen Meliorationen verursacht worden seien.

Die Zeit von 1830 bis 1838 zeichnete sich neben den Fortschritten in den kapitalistisch-industriellen Betrieben

---

1. Prov. Blätter, Bd. 91, S. 315 ff.; Bd. 95, S. 32 ff.; Bd. 93, S. 206, 407 und S. 497; Bd. 97, S. 16 ff.; Bd. 99, S. 534 ff.; Bd. 100, S. 118 ff.; Bd. 94, S. 211.

hervorragend durch landwirthschaftliche Meliorationen aus. Die Nothlage des landschaftlichen Kredits aber wurde durch diese Fortschritte nicht gemildert, zumal die Meliorationen für die neueren Bewirthschaftungsweisen Kapitalien nothwendig machten. Wie wenig zuweilen die Meliorationen den durch äussere Verhältnisse gesunkenen Werth der Grundstücke auf das frühere Niveau zu steigern vermögen, das war auch hier zu beobachten. Andauernd konnten sich die niedrigen Produktenpreise und damit der verminderte Werth der Grundstücke nicht halten. In Wirklichkeit war aber, und noch mehr in den Augen der Gutsbesitzer, der innere Werth der Güter in Folge der auf dieselben verwendeten Meliorationskapitalien gestiegen. Das dem wirklich so war, zeigte sich sofort, als die englischen Getreideeinfuhrschranken in den Jahren 1837 und 1838 in ihrer Strenge gemildert wurden. Bis aber eine solche unerwartet günstige Periode eintreten konnte, musste der Kapitalnoth irgend eine Abhülfe, wenigstens vorläufig, geschafft werden. Da diese Aufgabe über die Mittel der Landschaft hinausgieng, so musste der Staat diese Aufgabe in die Hand nehmen.

Schaffung und Entwicklung des Königlichen Kreditinstituts (1835—1840).

Es wurde am 8. Juni 1835[1] ein neues, seit lange ersehntes, das sogenannte königliche Kreditinstitut ins Leben gerufen. Die Einrichtung trat als Anhang zu der

1. Gesetzessammlung von 1836, S. 7.

bestehenden Landschaft ins Leben, wobei das neu errichtete Institut den Zweck hatte, den Gutsbesitzern im Falle der Aufkündigung der hinter den landschaftlichen Pfandbriefen auf den Gütern haftenden Hypothekenschulden die nöthigen Kapitalien zur Ablösung zu gewähren, oder aber die nöthigen Betriebskapitalien durch die weitere Verpfändung des Gutes anzuschaffen. Es möge hier bemerkt sein, dass diese Hypothekenschulden namentlich durch die Aufnahme von Betriebskredit entstanden waren und noch immer entstanden, welcher Personalkredit in Folge verschiedener oben geschilderter ökonomischer und moralischer Prozesse und hauptsächlich durch das fehlende Abtragungssystem sich in Hypotheken resp. Grundbuchschulden verwandelt hatten.

Der wesentliche Unterschied zwischen den alt-landschaftlichen Pfandbriefen und den Pfandbriefen Litt. B, welche das neue Kreditinstitut emittirte, bestand neben der geringeren Sicherheit, die die Güter nach Belastung der ersten Werthhälfte noch bieten konnten, welche geringere Sicherheit aber durch die staatliche Garantie ausgeglichen wurde, auch darin, dass die Pfandbriefe Litt. B. mit Zinskoupons versehen waren, die alt-landschaftlichen solche nicht besassen; sodann, dass mit den ersteren das Tilgungssystem verknüpft war, das den letzteren noch fehlte. Das neue Kreditinstitut nahm nur solche Güter auf, die dem landschaftlichen Kreditverbande angehörten und gegen alle elementaren Schäden versichert waren. Es benutzte seine eigenen Fonds nicht allein, wie die Landschaft, als Garantiefonds für Zinsen und Kapital der Pfandbriefe, sondern auch direkt zu Darleihungen. Die Pfandbriefe Litt. B trugen

4 % Zinsen für die Gläubiger. Die Schuldner hatten 5 % zu zahlen, wovon 4 % für Zinsen, ¾ % für den Tilgungsfonds und ¼ % für die Verwaltungskosten bestimmt waren. Ausser diesen Funktionen hatte das königliche Kreditinstitut, der Natur seiner riskanteren Geschäfte nach, die besondere Aufgabe, die Güter zu beaufsichtigen, die Taxe zu revidiren und zu kontroliren.

Man hoffte, dass nach der Kreirung dieses erwünschten Kreditinstitutes die bis jetzt immer von Neuem erhobenen Klagen gegen die Landschaft, nämlich die fehlende Amortisation der Schulden sowie schlechte Beaufsichtigung und kontrollose Abschätzung der Güter beseitigt wären. Was die Verbesserung der nicht guten Beaufsichtigung und der Ueber- oder Unterschätzungen der zur Landschaft gehörigen Güter betrifft, so scheint das Kreditinstitut während der ersten fünfjährigen Thätigkeit bemüht gewesen zu sein, dieser ihm durch das Gesetz vom 8. Juni 1835[1] aufgelegten Aufgabe nach Kräften zu entsprechen[2]. Das Bestreben des Kreditinstitutes war es, das Kaufen und Verkaufen der Güter, speziell auch die Zahl der Subhastationen zu vermindern und weiter die zur Beleihung festzustellende Ertragsfähigkeit der Güter möglichst richtig in Anschlag zu bringen. Der Zudrang zu dieser Institution war so gross, dass das Kreditinstitut viele Beleihungsanträge der Rittergutsbesitzer zurückweisen resp. den übermässigen Kredit versagen musste.

1. Gesetzessammlung von 1836, S. 7.

2. Eska, Die schles. Landschaftsfrage, Breslau 1837, S. 15 ff. E. Heinrich, Ueber den Einfluss der neueren Gesetzgebung auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse Schlesiens, Berlin 1842.

Natürlich war den einzelnen zurückgewiesenen Rittergutsbesitzern eine solche Behandlung von Seiten des zu ihrem Vortheile errichteten Kreditinstitutes sehr unangenehm; jedenfalls aber war die Stellung, die das Kreditinstitut hinsichtlich der ferneren Beleihungsanträge einnahm, richtig, denn das Kreditinstitut empfand schon nach einigen Jahren seines Bestehens, dass die seit 1834 bis 1837 so viel beklagte Verschuldung[1] in ein noch grösseres Missverhältniss zu dem Grundwerthe der Rittergüter gerieth, welchen Nachtheilen das Kreditinstitut nicht vorzubeugen vermochte. Für diese schwere Aufgabe mussten andere Massregeln getroffen werden, welche, wenn sie auch ergriffen wurden, doch nicht für immer so leicht diesen Zweck erfüllen konnten, weil die jedesmal in der Folgezeit vorkommenden politischen und nationalökonomischen Ereignisse das erneute Auftauchen dieser Verschuldungsfrage und damit das Streben nach ihrer Lösung unvermeidlich machten.

Wie weit die Klagen über die stets um sich greifende Zunahme der Pfandbriefverschuldung der Gutsbesitzer berechtigt waren, ist aus nachfolgenden Zahlen zu ersehen. Die Summe der Pfandbriefe Litt. B, die das Kreditinstitut während der fünfjährigen Periode von 1835 bis 1840 ausgab, betrug über 2 Millionen

---

1. Kessel, Beantwortung der Frage, liegt es in der ursprünglichen Bestimmung der schles. Landschaft, auf dauernden Besitz der Rittergüter oder leichten Verkehr mit denselben hinzuwirken. Breslau 1835. — v. Rosenberg-Lipynsky, Ueber den gegenwärtigen Zustand des schles. Grundeigenthums, Breslau 1836. — v. Pfeil, Plan zur Verminderung der Pfandbriefs- und Hypothekenschulden, Breslau 1836.

Thaler; die Summe der zur Umschreibung in Pfandbriefe Litt. B geeigneten Hypotheken der schlesischen Rittergüter erreichte dagegen die Höhe von 10 Millionen Thaler[1]; die Pfandbriefsumme überhaupt belief sich auf 41 Millionen Thaler im Jahre 1840[2]. Trotz dieses scheinbar unerheblichen Verhältnisses zwischen der Summe der in Pfandbriefe Litt. B umgeschriebenen Hypotheken und der Pfandbriefschuld überhaupt wird behauptet[3], dass 2 Millionen Thaler Litt. B übermässig viel waren, da in dieser Zeit nur der kleinere Theil aller Rittergüter, welche bereits mit Pfandbriefen belastet waren, noch eines Kredites hinter diesen Pfandbriefen bedurfte.

Das Konvertirungs- und das Amortisationsgesetz von 1839.

Das Kreditinstitut hatte bei sich das System der Amortisation der Schulden eingeführt, welches, obschon es keinen unmittelbaren Erfolg hatte, unleugbar auf die Beschleunigung der Einführung derselben Einrichtung bei der Landschaft zum Theil günstig einwirkte. Durch das Beispiel des Kreditinstituts wurde die Landschaft angeregt, sich selbst mit einem derartigen System auszustatten. Indessen war das nicht das einzige Anregungsmittel zur Einführung des Amortisationssystems in den Kreis des landschaftlichen Kreditwerkes. Z. B. kam hinzu

1. E. Heinrich, a. a. O., S. 24.
2. G. Stosch, Die Amortisation der schles. Pfandbriefe, Breslau 1843, S. 56.
3. E. Heinrich, a. a. O.

das Beispiel der kur- und neumärkischen Landschaft, welche durch eine Kabinetsordre vom 17. November 1836[1] damit ausgestattet wurde.

Die Verhältnisse des Kapitalmarktes, die jetzt den Rittergutsbesitzern nützlich zu werden versprachen, waren nicht lokaler Natur. Die Kapitalergiebigkeit herrschte in allen preussischen Provinzen und musste deshalb eine Abänderung des Nominalzinsfusses der Pfandbriefe nothwendig machen. Bei solcher Anhäufung der Kapitalien auf dem Markte gegenüber der nicht gleichmässig gestiegenen Nachfrage musste die Zinsfussveränderung durchgeführt werden, insbesondere traten die Merkmale dazu bei dem Effektenhandel, im hohen Agio, deutlich hervor. Schon im Jahre 1835 hatten die kur- und neumärkischen Landschaften den Zinsfuss von 4 % auf 3½ % reduzirt[2]. Diese Konvertirungsfrage, welche durch die gegebenen Kapitalmarktsverhältnisse entstand, beschäftigte die schlesische Landschaft von 1836 bis 1839, bis endlich, nach vorherigen Vorbereitungen, am 20. Mai 1839 eine Kabinetsordre[3] der schlesischen Landschaft die Erlaubniss zur Konvertirung ihrer Pfandbriefe von 4 % auf 3½ % ertheilte. Wie nothwendig die Zinsenkonversion war, beweist das hohe Aufgeld, mit welchem die schlesischen Pfandbriefe in den Jahren 1838 und 1839 an der Börse bezahlt wurden. Der Kurs der Pfandbriefe stand damals auf 108—110[4], im Gegensatz zu der Zeit

---

1. Preuss. Staatszeitung vom 4. Dezember 1835.
2. Daselbst.
3. Gesetzessammlung von 1839, S. 169.
4. Stosch, a. a. O., S. 40.

von 1828 bis 1830, wo der Procentsatz zwischen 103 und 106 schwankte[1].

Anfangs war die Landschaft zwar für die Zinsenkonversion, aber entschieden gegen die Zwangsamortisation der Schulden, die die Regierung hiermit zu verbinden die Absicht hatte. Die Landschaft wollte eine freiwillige Amortisation. Daher konnte die Regierung in dieser Hinsicht mit der Landschaft nicht übereinkommen, und sie versagte bis 1839, angesichts der allzuhohen Pfandbriefschuld, die Erlaubniss zur Konversion, falls nicht diese Reduktion mit der Zwangsamortisation verbunden wäre. Hatte doch der Minister selbst persönlich in der Sitzung des Engeren Ausschusses[2] erklärt, der ganze Mangel in den Anträgen der Landschaft liege darin, dass eine Zwangsamortisation fehle, welche, eingeführt in anderen preussischen Landschaften und geboten durch die Tilgungsnothwendigkeit der Schulden, unentbehrlich sei.

Mit diesem Gesetze vom 20. Mai 1839, die Zinsenkonversion betreffend, wurde endlich auch das Interimistikum, welches kraft der Ordre vom 12. Oktober 1787[3] den Pfandbriefschuldnern das Recht verliehen hatte, die Schulden mit Pfandbriefen abzulösen, aufgehoben. Somit durften die Gutsbesitzer im Gegensatze zu dem im Jahre 1787 gefassten Beschlusse des Engeren Ausschusses die auf ihren Gütern haftenden Pfandbriefe nicht mehr mit Pfandbriefen, sondern nur mit

---

1. Mascher, a. a. O., S. 87.
2. Verhandlungen des Engeren Ausschusses von 1837, S. 49.
3. Rabe, a. a. O., Bd. XII.

baarem Gelde nach dem Nennwerthe der Pfandbriefe ablösen; was die Wiederherstellung der alten reglementarischen Verpflichtung der Gutsbesitzer bedeutete.

Die Zeit von 1839 bis 1845 war eine Periode, welche nicht nur die Kapitalmarktsverhältnisse für die schlesischen Pfandbriefe, sondern auch im allgemeinen für die Pfandbriefe aller preussischen Provinzen, sowie für die preussischen Staatsschuldscheine, durch Konvertirung umwälzte. Es wurden im Jahre 1839: 40,861,925 Thaler schlesische Pfandbriefe konvertirt[1]. Davon:

zur Baarzahlung eingeliefert	30,320	Thaler,
konvertirt	40,528,700	»
nachträglich gestempelt. . .	216,510	»
und gar nicht vorgelegt . .	86,395	»

Die Landschaft setzte einen sofort zahlbaren Prämiensatz von 1 % des konvertirten Pfandbriefkapitals für diejenigen Pfandbriefinhaber fest, welche ihre Pfandbriefe zur freiwilligen Konvertirung vorlegten. Die anderen Landschaften hatten dagegen im gleichen Falle einen Prämiensatz von 2—3 % bewilligt[2]. Die Differenz, die zwischen dem schlesischen Prämiensatze und denjenigen anderer Landschaften lag, ist vielleicht daher abzuleiten, dass die schlesische Landschaft viel bedeutendere Geschäfte trieb, und in ihren Geldangelegenheiten verhältnissmässig mehr Sicherheit allen Interessenten gewährte, als jede andere Landschaft. So umfasste die schlesische Landschaft im Jahre 1843 einen korrealverbundenen Grundbesitz im Werthe von 150 Millionen Thalern und

1. Stosch, a. a. O., S. 55.
2. Daselbst.

hatte dafür einen Kredit von über 37 Millionen Thalern in Anspruch genommen[1]. Ueberhaupt waren bis zum Jahre 1843 im ganzen Königreich Preussen 80 Millionen Thaler Pfandbriefe und 99 Millionen Thaler Staatsschuldscheine konvertirt worden[2].

Wir sahen, dass zuerst das im Jahre 1835 geschaffene königliche Kreditinstitut das Amortisationssystem bei sich einführte. Jetzt nahm ebenfalls die Landschaft das Zwangstilgungssystem durch das Konvertirungsgesetz vom 20. Mai 1839 an[3]. Und das war eine dringende Nothwendigkeit vom volkswirthschaftlichen wie vom rechtlichen Standpunkte aus. Die landwirthschaftlichen Bedürfnisse der Gutsbesitzer einerseits und die einmal gegebene Verschuldungsweise andererseits nahmen immer mehr Kredit in Anspruch; um den durch die volkswirthschaftlichen Verhältnisse gesteigerten landwirthschaftlichen Kreditbedürfnissen eine entsprechende Befriedigung zu sichern, war es unerlässlich, den Organisationsfehler zu beseitigen, der die Quelle des landschaftlichen Kredites sehr oft zu verstopfen drohte. Diese Quelle war offenbar das Vertrauen der Kapitalisten zu der Landschaft, welches zu befestigen der Hauptzweck des neu eingeführten Amortisationssystems war. Es hatte gewiss noch eine weitere Hauptaufgabe, deren Wichtigkeit indess in den Grundlagen der Amortisationsbestimmungen nicht genügend beachtet wurde. Es fehlte bisher ein moralischer Zwang zur Sparsamkeit für die Gutsbesitzer seitens der

---

1. Stosch, a. a. O., S. 107.
2. Daselbst, S. 99.
3. Gesetzessammlung von 1839, S. 169.

Landschaft; diesen sollte das Amortisationssystem schaffen. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass durch zweckentsprechendere Bestimmungen die Zwangsamortisirung der Schulden für das landschaftliche Kreditsystem mit vielen Vortheilen hätte verbunden sein können; leider aber litt das eingeführte Zwangsamortisationssystem an einem sehr bedenklichen Fehler.

Nach dem Konvertirungsgesetz vom 20. Mai 1839 stellte man neue Pfandbriefe zu 4 % aus, wovon $3^1/_2$ % die Zinsen bildeten und $^1/_2$ % in den Amortisationsfonds zu fliessen hatte. Der ganze Fehler dieses Amortisationssystems lag nun darin, dass das Gesetz, sobald ein Zehntel der Schulden bereits amortisirt war, neue Darlehen zu geben erlaubte, d. h. die kaum mit Mühe etwas reduzirte Schuldenquote wieder aufzunehmen[1]. Mit diesem Amortisationssysteme wurde die Unkündbarkeit verbunden. Die Folge obigen Mangels war, wie weiter unten gezeigt werden wird, auch in der Folge die langsame, aber sichere Zunahme der Pfandbriefschuld, die den gespannten Erwartungen auf Verminderung derselben natürlich wenig entsprach. Daraus, dass das Konvertirungsgesetz der Pfandbriefe die Unkündbarkeit derselben einführte, folgte die Beseitigung des den Gläubigern scheinbar so wichtigen Kündigungsrechtes. Von diesem Rechte, dessen Aufhebung später sich unpraktisch erwies, wurde naturgemäss in besseren Zeiten, wo die Pfandbriefe einen den Nominalwerth übersteigenden Kurs hatten, von den Gläubigern sehr wenig

1. Art. 16 u. 27 des Regulativs vom 20. Mai 1839; Gesetzessammlung von 1839, S. 169.

Gebrauch gemacht. In schlechten Zeiten dagegen fand eine Zufluchtnahme der Gläubiger zu diesem Kündigungsrechte statt, welches aber die Regierung im Interesse der Gutsbesitzer mit Moratorien lähmte. Die Werthlosigkeit dieses Rechtes in guten Zeiten und die praktische Unausführbarkeit desselben in schlechten Zeiten wegen der Moratorien, erklären eine theilweise Einwilligung der Gläubiger in die Aufhebung des Kündigungsrechtes. Sowie aber diese Moratorien abliefen und den Kapitalisten sich neue gewinnbringende Anlagen eröffneten, da musste es klar werden, dass das geltende Amortisations-Unkündbarkeitssystem, welches für die Erhaltung des Grundkredits jetzt unerlässliche Vorbedingung war, mit empfindlichen Lücken behaftet war.

Bis 1848 war für den landwirthschaftlichen Kredit des Bauerngrundbesitzes Schlesiens, welcher durch die liberale Agrargesetzgebung von 1807 bis 1811 von dem adeligen Grundbesitze rechtlich gesondert worden war, fast nichts gethan. Der Bauernstand war schon durch das Gründungsgesetz der Landschaft von 1770 aus dem landschaftlichen Verbande völlig ausgeschlossen. Was dem Bauernstand noth that, das wurde oft leicht übersehen oder sehr wenig beachtet, insbesondere nach den Gesetzgebungen von 1807 bis 1811, von denen man sich so viel Segen versprach. Man glaubte damit für den Bauernstand vorläufig genug gethan zu haben. Als aber die wirthschaftlichen Folgen dieser Agrargesetzgebung sich nicht so günstig, wie erwartet, entwickelten, als es sich zeigte, dass der Bauernstand noch nicht auf das erforderliche Niveau der wirthschaftlichen Unabhängigkeit gelangt war, weil er ja noch viel Lasten und Abgaben

zahlen musste, da stellte sich schliesslich die unumstössliche Erkenntniss ein, dass auch dieser Stand der Bauernbesitzer ein Anspruchsrecht auf dieselben Abhülfsmittel habe, welche ihm seine wirthschaftliche Existenz sichern konnten.

Für die privatwirthschaftliche Entfaltung der Bauernwirthschaften wäre die Errichtung einer Kreditinstitution, welche mit den Interessen der Bauernbesitzer übereingestimmt hätte, angemessener gewesen, als deren Aufnahme in die Landschaft. Dennoch schien es bei zeitherigen Kapitalverhältnissen, die sich viel mehr anderen Unternehmungen zuwandten, dann aber in Anbetracht der Lasten, welche die Bauern ihren früheren Grundherren zu leisten hatten, angerathen, den Bauernbesitz in den landschaftlichen Verband mit aufzunehmen[1]. Dies Unternehmen der schlesischen Landschaft bezeichnete unzweifelhaft einen Fortschritt für das Kreditsystem. Die Beschlüsse, welche der siebente General-Landtag der schlesischen Landschaft bezüglich der Aufnahme dieser der Landschaft auch fortan nicht inkorporirten ländlichen Grundbesitzer im Jahre 1848 fasste, zeigen diesen Fortschritt genügend. Es wurde nämlich beschlossen, auch alle in der schlesischen Provinz gelegenen ländlichen Grundstücke landschaftlich hypothekarisch zu beleihen und zwar unter der keineswegs strengen Bedingung, dass diese landschaftlich zu beleihenden Grundstücke eine nutzbare Bodenfläche von mindestens 1 preuss. Morgen und nicht mit etwaigen, den Ertrag der Lie-

1. Verhandlungen des 7. General-Landtages der schlesischen Landschaft im Jahre 1848.

genschaften sehr schmälernden Reallasten belastet sein sollten[1]. Zugleich fügt der Beschluss des General-Landtages hinzu, dass diesen bäuerlichen Besitzungen auch für die Ablösung der Reallasten Darlehen bewilligt werden könnten[2].

Zum Zweck dieser ländlichen Darleihungen wurden sog. neue landschaftliche Pfandbriefe, und zwar auf den Inhaber lautende, ausgegeben. Die bäuerlichen Pfandbriefschuldner hatten 4¾ % Zinsen zu zahlen. Hiervon kam ½ % zur Ansammlung der Sicherheitsfonds, ¼ % auf Verwaltungskosten und 4 % waren zur Verzinsung der Pfandbriefe. Die Appoints dieser neuen Pfandbriefe giengen bis auf 20 Thaler herunter. Auf Grund dieses Beschlusses von 1848, welcher am 11. Mai 1849[3] die staatliche Genehmigung erhielt, fand die erste Emission der «neuen Pfandbriefe» für die Beleihung der nicht inkorporirten Güter Johannis 1850 statt, und wurden demgemäss, bis Weihnachten 1854 553 Darlehen im Gesammtwerthe von 1,294,750 Thalern gewährt[4].

Ferner sind noch zwei unter demselben Datum bestätigte Beschlüsse zu erwähnen, die die Rittergüter betrafen. Der eine hob den Beschluss des General-Landtages von 1824 auf, welcher bestimmte, diejenigen Rittergüter nicht zu bepfandbriefen, deren Bodenrente

---

1. Beschlüsse des 7. General-Landtages der schlesischen Landschaft von 1848, amtlicher Abdruck, Breslau, 1849; Gesetzessammlung von 1849, S. 182.

2. Daselbst.

3. Daselbst.

4. Bericht der General-Landschaftsdirektion Nr. 6 vom 5. April 1855.

durch Dismembration unter den Betrag von 500 Thalern herabgegangen sei[1]; dies war eine Konsequenz der Zulassung der bäuerlichen Besitzer zur Bepfandbriefung. Der andere setzte den Zinssatz der Pfandbriefe, welche auf weniger als 100 Thaler lauteten, dem Zinssatze der grösseren Kapitalpfandbriefe gleich. Der Zinssatz der früheren kleinen Pfandbriefe, der sog. Realisationspfandbriefe, die mehr oder weniger Baargeld ersetzen sollten, war auf $3^1/_3$ % festgesetzt. Diesen erhöhte man also auf $3^1/_2$ % aus dem Grunde, weil der Kurs der kleinen Pfandbriefe unter denjenigen der grösseren herabgesunken war.

Seit der Konvertirung von 1839 bis 1848/49, wo die verfassungsrechtliche Aenderung der Staatsform eintrat, war für die schlesischen Gutsbesitzer eine Periode des Geldüberflusses angebrochen, der es ermöglichte, der zunehmenden Pfandbriefschuld Einhalt zu thun. Nachdem nun diese günstigen Konjunkturen, die in den Kreditangelegenheiten unfehlbar eine mannigfach vortheilhafte Rolle spielten, vorüber waren, begann die Pfandbriefschuld wieder anzuschwellen. Diese stand zu Weihnachten 1848 auf 35,371,140 Thaler[2]; sie war Dank der erwähnten Konjunktur um $5^1/_2$ Millionen Thaler gefallen während des verflossenen Decenniums. Der Gesammtbetrag der zinsbar umlaufenden Pfandbriefe belief sich nämlich im Jahre 1839 auf 40,861,925 Thaler. Von 1848 bis 1854 indess, also in einem Zeitraum von 6 Jahren, stieg die

---

1. Die deklaratorischen Bestimmungen vom Jahre 1824 (zu § 56) bei Rabe, a. a. O., Bd. XII.

2. Verhandlungen des 7. General-Landtages, a. a. O., S. 6.

Pfandbriefschuld wieder um 6,153,955 und betrug demgemäss im Jahre 1854: 41,524,955 Thaler[1]. Dahingegen stand es mit der gepriesenen Amortisation wohl wegen der hiermit im Widerspruch stehenden Befugniss der Wiederaufnahme des amortisirten Theiles der Schulden schlimm genug. Bis Weihnachten 1848 waren als Amortisationsfonds angesammelt 1,340,540 Thaler, und dieser angesammelten Summe wurde bis Johannis 1849 der Betrag von 1,241,667 Thaler zur Wiederbenutzung entnommen[2]. Die hier angeführte Pfandbriefzunahme beweist, dass das ursprünglich für richtig und nothwendig gehaltene, aber unrichtig angewandte Amortisationssystem wenig zur Verminderung der Schulden beigetragen hat.

Die Zeit von 1848 bis 1854.

Schon im Jahre 1848 machte sich das Kreditbedürfniss von Neuem geltend, und vorzugsweise für die bäuerliche Bevölkerung, auf deren Wirthschaft die politischen Störungen von 1848 in gewissem Masse Einfluss gehabt hatten. Schon damit der Verkehr ländlicher Erzeugnisse nicht abnehme und die Betriebe in regelrechter Weise fortgeführt werden konnten, musste der Staat sich ins Mittel legen. Die Gesetzgebung nahm sogleich die Milderung des Zustandes in die Hand. Am 13. November 1848[3] ergieng ein Erlass, welcher die Landschaft

1. Bericht der General-Landschaftsdirektion von 1855, S. 2 ff.
2. Daselbst.
3. Gesetzessammlung von 1848, S. 410.

ermächtigte, eine eigene landschaftliche Darlehenskasse zu errichten. Diese Darlehenskasse wurde mit 1 Million Thaler Stammkapital zu ihrem Betriebe dotirt und war diese Summe anfänglich aus der Staatskasse zu mässigen Zinsen vorgestreckt; später ward dasselbe den Fonds der Fürstenthumslandschaften, d. h. den in der Provinz angesessenen Lokalverwaltungsorganen der Provinziallandschaft, entnommen. Hauptzweck der Darlehenskasse war die Beleihung ländlicher Produkte und Hypotheken[1]. Die Darlehenskasse gewährte im Jahre 1854 Darlehen im Gesammtbetrage von 44,500 Thalern; davon bezog sich der bei weitem überwiegende Theil auf die bäuerlichen Darlehen. Es waren im Ganzen 11 Darlehen gegeben, davon 9 ländliche im Betrage von 33,350 Thalern[2].

Nach der Kreirung dieser dem Personalkredite dienenden ländlichen Darlehenskasse wurde zwei Jahre darauf das am 8. Juni 1835 errichtete königliche Kreditinstitut unterm 4. März 1850[3] für geschlossen erklärt und die verbliebenen Geschäfte dem Ministerium des Innern zur Erledigung überwiesen. Die zur Aufhebung des Kreditinstituts herangezogenen Motive der Verordnung vom 4. März 1850, dass eine solche Schliessung wegen der veränderten Staatsgrundsätze nothwendig geworden sei, übersahen die massgebende Thatsache, dass im Jahre 1835 die Verhältnisse zur Gründung dieses Institutes derart zwingend waren, dass

---

1. Bericht der General-Landschaftsdirektion Nr. 6, a. a. O.
2. Bericht der General-Landschaftsdirektion vom 19. April 1855, Nr. 10.
3. Gesetzessammlung von 1850, S. 272.

damals für Schaffung oder Nichtschaffung desselben wohl kaum solche prinzipielle Bedenken ausschlaggebend gewesen wären. Der Staat schuf das Kreditinstitut selber, als es ihm für den seiner Zeit leidenden landschaftlichen Kredit nothwendig erschien, und hob es wieder auf, als es nicht mehr nothwendig war, und vielleicht mehr Schaden als Nutzen brachte. Darin war der Staat konsequent. Der Staat musste in dem Augenblicke das Institut aufheben, wo das Privilegium, das allerdings durch die Staatsgarantie dem Grossgrundbesitze gewährt worden war, nicht mehr entsprechenden socialpolitischen Nutzen stiftete.

Kaum hatten die Folgen der politischen Unruhen von 1848 in ihrer unerquicklichen Wirksamkeit in Bezug auf die landschaftlichen Kreditverhältnisse nachgelassen, als die Entlastungsgesetzgebung vom 2. März 1850[1] eintrat, welche «dem landschaftlichen Kredite sehr werthvolle Substrate und dem landschaftlichen Hypothekenrechte sehr werthvolle Pfandstücke entzog[2]».

Die erleichterte Ablösung der nutzbaren Rechte der Rittergutsbesitzer gegen Kapitalabfindung, insbesondere, wie durch das Rentenbankgesetz bestimmt wurde, auch gegen Rentenbriefe, konnte naturgemäss nicht ohne erheblichen Einfluss auf den landschaftlichen Kredit bleiben und das Kreditsystem musste sich der neuen Ordnung der Dinge, die das Gesetz vom 2. März 1850 geschaffen hatte, bestmöglichst anbequemen. Das war kein willkürlicher Eingriff in die bis dahin bestehenden

1. Gesetzessammlung von 1850, S. 77—111.
2. Bericht der General-Landschaftsdirektion Nr. 6, a. a. O.

landschaftlichen Kreditverhältnisse Schlesiens. Das Entlastungsgesetz war vielmehr ein nationalökonomisches Gebot, welches den landschaftlichen Kredit nicht zu beeinträchtigen, sondern womöglich demselben behülflich zu sein die Absicht hatte. Es wurden demnach die Rentenbriefe, statt an die berechtigten Gutsbesitzer ausgehändigt zu werden, als Depositum in die Landschaft gegeben, damit diese Rentenbriefe bei erfolgender Auslosung oder Baarzahlung der Pfandbriefe verwendet werden könnten[1]. Die überall Wurzel fassende Kreditnoth vereitelte die Hoffnungen, welche die Entlastungs- und Rentenbankgesetze vom 2. und 3. März 1850 in Aussicht stellten. Die Rentenbriefe konnten unter den obwaltenden ungünstigen Verhältnissen zur Befriedigung des Geldbedürfnisses nur wenig beitragen.

Unmittelbar an das Gesetz vom 2. März 1850 knüpfte sich das Gesetz vom 3. März 1850[2] über das sog. Unschädlichkeitsattest an. Durch dieses Gesetz erhielt die Landschaft die Befugniss, bei der Veräusserung einzelner Gutsparzellen landschaftlich beliehener Güter, wenn dieser Akt für die daran betheiligten Interessenten unschädlich befunden wird, diese Unschädlichkeit rechtskräftig zu attestiren.

Man sieht, dass die Regierung bemüht war, durch die allgemeine Landesagrargesetzgebung, deren Zweck ja bekanntlich in der Hinwegräumung der nach den Gesetzen von 1807 und 1811 hinterbliebenen unzulässigen rechtlichen Agrarverhältnissen bestand, indirekt zur

---

1. Gesetzessammlung von 1850, S. 112 ff. (§ 49 dieses Gesetzes).
2. Daselbst, S. 145.

Hebung der sich geltend machenden Kreditnoth beizutragen. Wenn aber die betreffende Gesetzgebung, sowie das am 27. Juni 1860[1] erlassene Gesetz über den erleichterten Austausch der Güter nicht von den erwarteten Erfolgen in Betreff der Hebung der Grundkreditnoth begleitet war, so folgt doch daraus nicht, dass nun diese Gesetzgebung alle darauf folgenden Missstände des Grundkredits verschuldet hätte. Allerdings musste der erleichterte Verkauf des einmal frei gewordenen Grundeigenthums zum Theil die Grundverschuldung mehren, und demgemäss die Kreditnoth als Folge der Restkaufschillinge. In Anbetracht der ausserordentlichen socialpolitischen Zweckmässigkeit der betreffenden Gesetzgebung ist es aber vielleicht zu entschuldigen, dass deren unerquickliche Folgen für den Grundkredit nicht vorausgesehen wurden. Vielleicht lag zum Theil auch die Ursache des Uebels in der landschaftlichen Organisation des Kredits, die dem veränderten rechtlichen Zustande des Grundbesitzes nicht genügend gefolgt war.

Was einige Jahre nach dem Erscheinen dieser Gesetzgebungen eintrat, das brachte im landschaftlichen Kreditverkehr vielfache Verwirrung, welche die Landschaft auf Abhülfsmittel sinnen liess. Zunächst die unheilvollen Wasserschäden im Jahre 1854, dann aber die damals sich entwickelnden orientalischen Wirren, die ihr Ende in dem schliesslich zum Ausbruch gekommenen Kriege fanden.

---

1. Engelmann, Das schlesische Landschaftsreglement von 1770, nebst seinen Deklarationen, Zusätzen und Abänderungen, S. 256, Breslau 1866; Gesetzessammlung von 1860, S. 384 ff.

Um die durch die Ueberschwemmungen von 1854 veranlassten Schäden zu lindern, wurde eine sogenannte ständische Provinzial-Darlehenskasse ins Leben gerufen[1]. Sie hatte den Zweck, Darlehen zur Herstellung normaler Schutzdeiche zu geben, in der Hauptsache freilich auf diejenigen Bezirke zich beschränkend, die von den Ueberschwemmungen betroffen worden waren. Als Grundlage für solche Darlehen galt das Gesetz über das Deichwesen vom 8. Januar 1848[2]. Die Gutsbesitzer, die innerhalb der durch diese Wasserschäden betroffenen Bezirke ihre Besitzung hatten, konnten für die Kreditaufnahme diejenige Darlehnsform bei der ständischen Darlehnskasse wählen, die ihnen am meisten Bequemlichkeit bot. In erster Linie stellte sich hier als das am leichtesten aufzunehmende Darlehen die Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, von Staats- und vom Staate garantirten Papieren und Pfandbriefen dar. Diese Deichdarleihungen wurden entweder auf Grund von Beschlüssen der bestehenden Deichgenossenschaften oder einer Bescheinigung der Regierung gewährt. Man suchte nun mit diesem Nebeninstitute den unheilvollen Wirkungen fernerer Ueberschwemmungen entgegenzutreten. Mittlerweile übte der orientalische Krieg weiterhin einen Druck auf den landschaftlichen Kredit aus. Insbesondere zeigten sich die Symptome des durch die Wirkungen des Krieges herbeigeführten Missstandes auf dem Effektenmarkte. Dieser letztere wurde hierdurch erschüttert, was vor Allem eine der-

1. Gesetzessammlung von 1854, S. 609.
2. Gesetzessammlung von 1848, S. 54.

artige Kursschwankung der Pfandbriefe nach sich zog, dass die Landschaft für die Fortsetzung ihrer Kreditgeschäfte manchen schwer überwindlichen Schwierigkeiten begegnete; das waren Schwierigkeiten komplizirter Natur, deren Hebung auch die von den schlesischen Provinzial-Landständen am 24. Mai 1853[1] begründete und unter die Verwaltung der Landschaft gestellte Provinzial-Hülfskasse, welche gemeinnützige Anlagen, Meliorationen etc. zu fördern bezweckte, nicht herbeiführen konnte. Die Provinzial-Hülfskasse hatte schon im Jahre 1855 Darlehen im Betrage von 236,800 Thalern[2] ausgegeben.

Die Zeit von 1856 bis 1860. Krisis durch den orientalischen Krieg.

Inzwischen entstand die Frage, ob nicht eine neue Einschätzungsweise nöthig sei, welche nach der herrschenden Ansicht für die durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 entstandenen Verhältnisse von Grund und Boden passen sollte. Es handelte sich darum, ob das ältere sogenannte Ertrags-Taxsystem, das bis 1848 bestand, wiedereinzuführen sei, oder ob das neuere Taxsystem, welches, den älteren verwandt, sich der sogenannten Bodentaxe näherte und aus dem Taxregulativ vom 11. Mai 1849[3] und der dazu emanirten Instruktion

1. v. Görtz, Verfassung und Verwaltung der schlesischen Landschaft, S. 176, Breslau 1867.

2. Bericht der General-Landschaftsdirektion Nr. 6, a. a. O.

3. Regulativ vom 11. Mai 1849, amtlicher Abdruck, 1849, Breslau.

vom 4. Mai 1852[1] übernommen worden war, ferner beizubehalten sei. Man blieb beim letzteren stehen, indem man sich in folgenden Begründungen zu Gunsten dieses Schätzungssystems ausliess: das ältere Ertrags-Taxsystem betrachtete alle einzelnen Realitäten und Ertragsbranchen des abzuschätzenden Gutes, die Haupt- und Nebennutzungen, als in einem inneren Zusammenhange befindlich; es schätzte die Nutzungen und bewies die Werthe nicht an sich, sondern es suchte vielmehr unter Annahme eines oft nur fingirten Wirthschaftssystems und unter Verfolgung des landwirthschaftlichen Betriebes bis in die kleinsten Details hinab, nur denjenigen gemeinschaftlichen Nutzungswerth aller Grundstücke und Ertragsbranchen, welcher aus der zufälligen Verbindung dieser oder jener zu einem Gutskörper und aus der willkürlich regulirten Wechselwirkung derselben aufeinander resultirt. Das System der Bodentaxe dagegen benutzt die Erfahrungen und Feststellungen, sucht die Nutzungen jedes einzelnen in seiner natürlichen Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit von übrigen abweichenden Theilstücken für sich auf; es spricht den Inbegriff dieser Nutzungen in der Hauptnutzung vollständig, den danach bemessenen Ertragswerth für jedes Theilstück selbstständig aus, es findet schliesslich den Gesammtwerth des ganzen Gutes[2].

Die Beseitigung des bisherigen Taxsystems und dessen Ersetzung durch ein neues System, die reine

1. Verhandlungen des 8. General-Landtages von 1855.

2. Bericht des Ausschusses von 1855, Nr. 5, über die Abänderung der Taxgrundsätze. Aehnliche Ausführungen im 2. Bericht dieses Ausschusses, Nr. 15.

Bodentaxe, das am 14. März 1859[1] als endgültiges Taxverfahren bestätigt wurde, war gewiss eine der wichtigsten Veränderungen, welche die landschaftliche Kreditwirthschaft in der Zeit von 1850 bis 1860 erlitten hat.

Noch wichtiger für die Geschichte der Landschaft war besonders in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre der tiefe Kurs der Pfandbriefe. Der orientalische Krieg hatte für seinen Theil auf dem Werthpapiermarkte den Umstand herbeigeführt, dass der Kurs der Pfandbriefe, die vor dem Ausbruch desselben bis zum vollen Nennwerthe gesucht wurden[2], auf 90—92 %[3] herabgieng, ja sogar auf 86—88[4]. Ausser diesem Drucke des Krieges, der der Solidität der Pfandbriefe Wunden schlug, kam noch die innere Entwickelung des Aktien- und Bankwesens, welche selbstverständlich einen so unerbittlichen Druck ausübten, dass sie der Landschaft die Wege zum Kapitalmarkte beinahe abzusperren drohten. Indem also die Kapitalien immer mehr Beschäftigung bei den neu entstandenen Anlagen suchten, weil diese mehr Zinsen und Dividenden versprachen, gerieth die Landschaft in Noth, indem es an Kapitalmitteln für erforderliche Darleihungen fehlte.

Das Sinken des Kurses traf vorzugsweise die 3½ procentigen Pfandbriefe. Die «neuen Pfandbriefe», welche nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 auf nicht inkorporirte Grundstücke ausgestellt waren, unterlagen

1. Gesetzessammlung von 1859, S. 133 ff.
2. Bericht der General-Landschaftsdirektion Nr. 6, a. a. O.
3. Verhandlungen des 9. General-Landtages von 1856, S. 12 ff.
4. Daselbst.

weniger der Kurskrisis, weil die «neuen Pfandbriefe» 4% trugen und dementsprechend im Stande waren, den früheren Kurs von 99—100 zu behaupten[1]. Um den vorhandenen Uebelstand wegzuräumen, der in erster Linie nicht etwa in der absoluten Abschwächung des Vertrauens zu den Pfandbriefen, sondern, wie gesagt, in der Ueberfluthung des Geldmarktes mit neu kreirten Börseneffekten bestand, musste ein General-Landtag zusammentreten, der solchen durch Zeitumstände hervorgerufenen Aufgaben gegenüber in der That sich immer geschickt zeigte. Bis indess der 9. General-Landtag zu Stande kommen konnte, war es nicht möglich, das Sinken des Pfandbriefkurses dem Geldmarkte zu überlassen, da ein solches Stillschweigen ohne dazu nöthige Massnahmen den Vermögensverlust der Gutsbesitzer, welche die Pfandbriefe zum Verkauf auf die Börse brachten, noch vergrössert hätte.

Um der Gefahr vorzubeugen resp. das weitere Sinken der 3½procentigen Pfandbriefe zu verhindern, hatte der engere Ausschuss vor Einberufung des 9. General-Landtages verschiedene Massregeln ergriffen. Vor allem lag es dem Ausschusse daran, die Nachfrage nach Pfandbriefen zu beleben, die in Folge des schwach gewordenen Marktes von Pfandbriefen abgenommen hatte. Um zu dem betreffenden Ziele zu gelangen, liess der engere Ausschuss in Berlin eine Agentur zur Einlösung fälliger Zinskoupons und gekündigter Pfandbriefe errichten, sowie für Rechnung der landschaftlichen Darlehnskasse zahlreiche Ankäufe von Pfandbriefen an der Börse

1. Verhandlungen des 9. General-Landtages von 1856, S. 12 ff.

ausführen, um die Nachfrage zu vermehren und damit den Kurs zu steigern. Aus demselben Grunde waren beim Hauptdirektorium der preussischen Bank Schritte gethan, damit eine vortheilhaftere Beleihung der Pfandbriefe im Lombardverkehr herbeigeführt werde[1]. Alle diese Massnahmen vermochten den Pfandbriefkurs auf den früheren Höhepunkt nicht zu heben, was man bei dem künstlichen Charakter der getroffenen Vorkehrungen auch nicht erwarten durfte. Man erreichte indess hiermit wenigstens, dass das weitere Herabsinken des Pfandbriefkurses verhindert wurde.

Insoweit erstreckten sich die Schritte, welche der Engere Ausschuss gethan hatte, gegen die Ausschreitungen des Geldmarktes, welche Umtriebe im Interesse der anderen kapitalistischen Unternehmungen und damit indirekt zum Nachtheile der landwirthschaftlichen Betriebe ins Werk gesetzt worden waren. Das Unternehmen des Engeren Ausschusses hatte den vorhin erwähnten mässigen Erfolg, der indessen gleich wieder verloren gieng und in Vergessenheit gerieth; denn die Lage des Geldmarktes verschlimmerte sich, ohne dass der erzielte Erfolg zur künftigen Besserung der Dinge beigetragen hätte.

Endlich trat im Jahre 1856 der General-Landtag zusammen und machte zum Gegenstande seiner Berathungen die Erörterungen über die ungünstigen Geldmarktverhältnisse und die Minderung dieser Schäden für den landschaftlichen Kredit[2]. Die ungeheure Konkurrenz,

---

1. Bericht der General-Landschaftsdirektion vom 12. Novbr. 1856.
2. Verhandlungen des 9. General-Landtages, S. 12 ff.

welche die Unternehmungen in Handel und Industrie auf dem Markte den Grundbesitzern machten, legte folgende Frage nahe:

Wenn der Kapitalmangel für den landwirthschaftlichen Grundbesitz volkswirthschaftlich bedingt war, wie war dann der Konkurrenz zu begegnen? Der Geldüberfluss hatte im Jahre 1839 die Konvertirung von 4procentigen Pfandbriefen in $3^1/_2$procentige ermöglicht; der Geldmangel musste gegenwärtig den Zinsfuss in die Höhe treiben, der sich im allgemeinen seit 16 Jahren behauptet hatte. Daher beschloss man, den Nominalzinsfuss von $3^1/_2$ % wieder auf 4 %[1] zu erhöhen, machte aber die Operation von der Wahl der Gutsbesitzer abhängig, ob sie die Pfandbriefe, wie bis dahin, zu $3^1/_2$ oder zu 4 % sich ausstellen lassen wollten. Im letzteren Falle waren die Pfandbriefe mit einer Zinszahlung von $4^1/_2$ %, wovon $^1/_2$ % für Amortisation, im ersteren von 4% belastet. Die $3^1/_2$procentigen Pfandbriefe, welche bis zu diesem Beschlusse ausgestellt, aber noch nicht ausgereicht waren, konnten ebenso in 4procentige gegen eine Gebührenentrichtung umgeschrieben werden[2].

Es war nicht mit Sicherheit vorauszusehen, ob der Zweck der Erhöhung des Zinsfusses die dem Grundbesitze entzogenen Kapitalien wieder an ihn heranzuziehen, auch wirklich erreicht werden würde, obgleich es in der Natur der Kapital- und Kreditgeschäfte lag, dass

---

1. Beschlüsse des 9. General-Landtages, amtlicher Abdruck, Breslau 1856.

2. Daselbst.

eben mit der Erhöhung des Zinsfusses am leichtesten der durch den Kapitalmarkt erklärte Kampf um den Kredit bestanden werden konnte. Es war aber trotzdem schwierig, die verlorene Kraft mit diesem einmaligen Zinsfussrecepte wiederzugewinnen. Je länger indessen die Geldkrisis währte, desto mehr vermehrte sich die Kreditnoth und berührte soweit alle grundbesitzenden Klassen der Provinz, dass man mit Recht fürchtete, dass die Leitung des ländlichen und landwirthschaftlichen Kredits überhaupt in die Hände von Aktiengesellschaften übergehen würde, welche «schwerlich dem ländlichen Kredite dieselben Garantien einer uneigennützigen Verwaltung darbieten würden[1]». Merkwürdig war dabei der Umstand, dass diese Befürchtung bei den Verhandlungen des General-Landtages gehegt wurde, wo man zugleich die Zinserhöhung beschlossen hatte. Ohne also die Resultate der Zinserhöhung geduldig abzuwarten, ahnte man schon im Voraus, dass sie sich in vollem Masse nicht bewähren würde. Gleichzeitig hatten verschiedene Fürstenthumslandschaften darauf angetragen, den Kredit bis zu zwei Drittel des Schätzungswerthes zu gewähren[2]. Das war etwas Verführerisches. Vorläufig sah man davon ab und überliess die Einführung dieser angetragenen Beleihungsgrenze dem nächstfolgenden General-Landtage, da die Annahme derselben noch einige Bestimmungen erforderte, welche ohne Vorsicht nicht getroffen werden durften.

Man glaubte fälschlich, dass die in Aussicht gestellte

---

1. Verhandlungen des 9. General-Landtages, S. 22 ff.
2. Drucksachen des 9. General-Landtages, Nr. 9 und 10.

Hinausrückung des Schätzungswerthes über die bisherige Beleihungsgrenze, die Hälfte, dem Grundbesitze die gewünschte Kreditfähigkeit, soweit das Kreditbedürfniss über die Hälfte des Taxwerthes hinausgieng, wiederverleihen würde; ein Wunsch, der sich aber auch durch die später eingeführte, erweiterte Beleihungsgrenze nicht vollständig realisiren liess. Bevor diese Beleihungsgrenze wirklich eingeführt wurde, verschärfte sich die Kreditkrisis dergestalt, dass die Regierung genöthigt war, den Versuch zu machen, die hieraus sich ergebenden Folgen zu paralysiren. Es ergieng eine Verordnung[1], welche den erlaubten vertragsmässigen Maximalzinsfuss auf die Dauer von 3 Monaten freigab. Der Versuch der Regierung scheiterte, denn statt das Ende der Krisis zu beschleunigen, förderte die Verordnung vielmehr die Fortsetzung derselben[2]. Die Ausleihung der Kapitalien zu höherem Zinsfusse setzte voraus, dass eine Amortisation früher angeliehener Kapitalien vor sich gegangen wäre. Im umgekehrten Falle würden doch keine Kapitalisten den verschuldeten Gutsbesitzern noch mehr geliehen haben, oder aber wären die Kapitalisten, abgesehen von diesem Umstande, geneigt gewesen, den Gutsbesitzern die nöthigen Kapitalien zu höherem Zinsfusse auszuleihen, so hätten die Gutsbesitzer einen höheren Zinsfuss auf die Dauer ohne ihren Ruin zu entrichten nicht vermocht, und zwar aus dem Grunde, weil die Landwirthe, trotz der grossartigen landwirthschaftlichen Ver-

1. Bericht der General-Landschaftsdirektion vom 21. April 1858.
2. Daselbst.

besserungen, die damals stattfanden, die Produktion über die natürlichen Grenzen der Produktionsfähigkeit ihrer Grundstücke hinaus nicht willkürlich, also auch die Bodenrente über ihre Grenzen nicht erweitern konnten. Wenn dies unmöglich war, so war ebenfalls unmöglich, für die angeliehenen Kapitalien einen höheren Zinsfuss zu zahlen, als die Bodenrente ihnen darbot.

Wie kläglich es sich mit der Lage des landschaftlichen Kredits verhielt, das mag aus den nachfolgenden Zahlen erhellen. Während des Jahres 1856 betrug die Zahl der sequestrirten Güter 12, während des Jahres 1858 gieng sie bis auf 27[1] hinauf. An Vorschüssen in sequestrirten Gütern und an rückständigen Pfandbriefinteressen überhaupt standen 29,707 Thaler im Jahre 1856 aus; dahingegen im Jahre 1858: 54,036 Thaler[2].

Die so verlaufene Grundkreditkrisis, deren Folgen man sowohl in der Kreditlosigkeit als auch in der angewachsenen Verschuldung sah, musste natürlicherweise die Landschaft sehr beunruhigen, um nicht der äussersten Kritik zu verfallen, die in Zeiten der Noth vielerseits gegen sie ausgeübt wurde. Die redliche Bemühung der Landschaft war jetzt eben die, einem in der Provinz jetzt allgemein gehegten Wunsche nach Kräften zu entsprechen. Der hier in Rede stehende Wunsch äusserte sich zuerst, wie erwähnt, in dem von Fürstenthumslandschaften gemachten Antrage[3], die der Landschaft inkorporirten Güter bis zu zwei Drittel

---

1. Bericht der General-Landschaftsdirektion vom 21. April 1858.
2. Daselbst.
3. Drucksachen des 9. General-Landtages, a. a. O.

des Taxwerthes zu beleihen. Während des 10. General-Landtages im Jahre 1858 kam der betr. Antrag zur Durchberathung[1] und fand sofort die erwünschte Annahme, welche gleich hierauf staatlich bestätigt wurde[2]. Nach dem hierauf bezüglichen Beschlusse wurden 4procentige Pfandbriefe Litt. C. emittirt zum Zweck der Beleihung der dem landschaftlichen Verbande inkorporirten Güter von der Hälfte bis zu zwei Drittel des Schätzungswerthes. Ein solcher Kredit wurde jedoch nur für diejenigen Güter geschaffen, die schon von Alters her dem Verbande angehörten und althergebrachte Hypothekenschulden, die in der Folge anwuchsen, hinter den Pfandbriefen stehen hatten, und zwar wurde dieser Kredit auch nur zeitweise gewährt. Deshalb hiess dieser Kredit auch anfänglich ein «ausserordentlicher», weil er nur zum Zweck der Abstossung der Hypotheken und der Abfindung der Miterben dienen sollte.

Was diese 4procentigen Pfandbriefe Litt. C. als Ersatz für die geringere Sicherheit vor den früher emittirten 3½procentigen voraus hatten, waren zunächst die strengeren Anordnungen in Bezug auf die Ansammlung des Amortisationsfonds. Die Wiederbenutzung durfte nämlich nicht eher stattfinden, bis der ganze Betrag der Darleihungen von Litt. C. angesammelt war. Dagegen war aber für die Pfandbriefe Litt. C. die altlandschaftliche General-Garantie nicht gültig, die indess durch eine starke Amortisation von 1¼ % ausser

---

1. Verhandlungen des 10. General-Landtages von 1858.

2. Beschlüsse des 10. General-Landtages von 1858, amtlicher Abdruck, Breslau 1854.

Zahlung von ¼ % in den Sicherheitsfonds zu ersetzen gesucht wurde[1]. Mit der Emission dieser Pfandbriefe Litt. C. verknüpfte sich die Bildung der Kontrolkommissionen, welche über die bis dahin in übertriebener Weise geschehene Ausgabe von Pfandbriefen Aufsicht zu führen hatten[2]. Um die unerquicklichen Erfahrungen betreffs der übermässigen Pfandbriefemission nicht weiter durchmachen zu wollen, mussten die Kontrolkommissionen bei der Beleihung eine überzeugende Prüfung veranstalten, ob eine dem Betrage der auszugebenden Pfandbriefe Litt. C. gleichkommende Darlehnsforderung bisher auf dem inkorporirten Gute auch hypothekarisch sichergestellt und eingetragen war. Im bejahenden Falle sollte die Ausgabe jener Pfandbriefe für solche Güter stattfinden können.

Die Eröffnung dieses neuen Kredits half nur insofern, als dadurch die Gutsbesitzer, und damit auch die Landschaft, für einige Zeit die Eigenschaften der Kreditwürdigkeit, deren sie sich entäussert fühlten, wieder erhielten. Die hauptsächlichsten Vortheile, welche die Gewährung dieser Art des Kredits für die Landschaft mit sich brachte, waren um so schwieriger auf die Dauer zu geniessen, je mehr sich die Bedürfnisse der Landwirthe vervielfältigten. Jetzt hatten die Gutsbesitzer nicht nur die durch die Vererbungen und den Veräusserungsprozess hervorgerufenen Schulden theilweise zu tilgen, sie hatten ausserdem Betriebskredit nöthig, welcher

---

1. Beschlüsse des 10. General-Landtages von 1858, amtlicher Abdruck, Breslau 1854.

2. Daselbst.

letztere oft für die tägliche Existenz der Gutsbesitzer nicht zu entbehren war. Der Hypothekarkredit zur Abstossung der eigentlichen Hypotheken im Zusammenhange mit den unabweislichen Bedürfnissen des Betriebskredits für die landwirthschaftlichen Betriebe trugen dazu bei, das Gegentheil davon zu bewirken, was die Emission der Pfandbriefe Litt. C. ursprünglich beabsichtigte. Es vermehrten sich die Schulden, statt sich zu vermindern. Die Pfandbriefschuld betrug im Jahre 1860: 43,923,970 Thaler[1]. Von 1854 bis 1860 ist eine Zunahme von 2,399,015 ersichtlich, welche im Verhältniss zu der in der 6jährigen Periode von 1848 bis 1854 stattgehabten Zunahme ein noch sehr günstiges Verhältniss im Interesse des landschaftlichen Kredits aufweist. Denn in der 6jährigen Periode von 1848 bis 1854/55 stieg die Pfandbriefschuld um 17 % des gesammten Schuldbetrages, d. h., wie wir sahen, um über 6 Millionen Thaler[2]. Doch ist dieser Unterschied der Schuldenvermehrung für die Zeit von 1848 bis 1854 leicht erklärlich, wenn man den Umstand mit in Betracht zieht, dass in dieser Periode die bekannten politischen Unruhen und die anderen Kalamitäten, wie die vorhin erwähnten Ueberschwemmungen von 1854, als Verschuldungselemente in Betracht kamen. Die Jahre von 1854/55 bis 1860 war die Landschaft von dem Einflusse der von ihr unabhängigen äusserlichen Verhältnisse frei, so dass es kein Wunder nehmen darf, dass in dem genannten Zeitraume die Kapitalverschuldung keine so intensive Zunahme erfahren hat.

1. Verhandlungen des Eng. Ausschusses im April 1860, S. 4.
2. Bericht Nr. 6, a. a. O.

Die Zeit von 1860 bis 1870.

Unerachtet des weiteren Anschwellens der Pfandbriefe stand dem landschaftlichen Kredite von 1860 bis 1865 nichts Erhebliches im Wege, den von 1854/55 begonnenen günstigen Zeitabschnitt fortzusetzen. Diese ruhigen und guten Zeiten eilten jedoch ihrem Ende entgegen.

Bevor das politische Ereigniss von 1866 eintrat und die Gesetzgebung von 1866 und 1867, die den gesetzlich zulässigen vertragsmässigen Zinsfuss aufhob, entstand, welche Gesetze für das landschaftliche Kreditwesen neue Störungen hervorriefen, war die Landschaft mit der Regulirung der Beleihungstaxen befasst, welche nothwendigerweise nach Emanierung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861[1] stattfinden musste. Das alte Landschafts-Reglement hatte eine Bestimmung, welche die Gewährung eines sogenannten mässigen Kredits auch ohne Taxverfahren nach dem damaligen Grundsteuerkataster gestattete. Jetzt handelte es sich darum, diese alt-reglementarische Bestimmung mit der neuen Grundsteuerregulirung in Einklang zu bringen. Man sträubte sich gegen diese grundsteuermässige Beleihungsweise, indem man fürchtete, es könnte dadurch den Gutsbesitzern ein zu hoher Kredit gewährt werden, ohne dass ein Bedürfniss dazu vorhanden wäre. Ein solcher voller Kredit müsste nach den landschaftlichen Grundsätzen und nicht nach der Grundsteuertaxe vom

1. Gesetzessammlung von 1861, S. 257 ff.

21. Mai 1861 gegeben werden[1]. Hier kam dem gegenüber vorwiegend in Betracht der mässige Kredit der Gutsbesitzer, den diese oft in Anspruch nahmen, so dass die gegen jenen Kredit erhobenen Einwendungen an Gewicht verlieren mussten, soweit dieses Bedürfniss richtig erkannt und geschätzt werden konnte. Die Befriedigung eines mässigen Kredits brauchte das umständliche Taxverfahren nicht, weil auch ohne ein solches genügende Sicherheit geboten war. Daher wurde dieser Rücksichten wegen Folgendes beschlossen: Bei Abwesenheit besonderer Bedenken kann der Gutswerth auch nebenher, ohne spezielle Abschätzung desselben nach den landschaftlichen Taxgrundsätzen vom 14. März 1859, aus der Veranlagung des Gutes zu der durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 eingeführten Grundsteuer von den Liegenschaften hergeleitet werden[2]. Zu diesem Zwecke wird der dem Gute bei der Veranlagung zur Grundsteuer beigelegte jährliche Reinertrag ermittelt und mit der Zahl 20 zu Kapital erhoben. Von dem gefundenen Kapital wird der zwanzigfache Betrag der jährlich zu entrichtenden Grundsteuer quasi als Reallast abgesetzt.

Nebenher hatte der 11. General-Landtag von 1865 einige wichtige Unternehmungen im Interesse der bäuerlichen Besitzer beschlossen. Die in dem Regulativ vom 11. Mai 1849 über die nicht inkorporirten Güter in Aussicht genommene Revidirung desselben wurde durchgeführt.

---

1. Verhandlungen des 11. General-Landtages von 1865, S. 15, 81 ff.

2. Verhandlungen des 11. General-Landtages von 1865, S. 15; Beschlüsse dieses Landtages, amtlicher Abdruck von 1866, S. 4.

Das Resultat dieser Revision, welches in Gestalt eines Regulativs am 22. November 1867[1] publizirt wurde, war vor Allem der Beschluss, dass die landschaftliche Garantie für die «neuen Pfandbriefe» von nun an erloschen sei. Nach der Bestimmung des § 22 des Regulativs von 1849 waren auch die Inhaber von «neuen Pfandbriefen» berechtigt, für ihre Forderungen sich an die eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu halten, wenn der Sicherheitsfonds der «neuen Pfandbriefe» noch nicht 5 % der aufgenommenen Schuld erreicht haben sollte. Da aber der Sicherheitsfonds der «neuen Pfandbriefe» zu Weihnachten 1866 bereits 7,2 %[2] erreichte, so war die Erlöschung der landschaftlichen Garantie schon an sich geboten. Die Schuld der neuen Pfandbriefe belief sich auf 2,343,325 Thaler, der Sicherheitsfonds derselben auf 168,850 Thaler[3]. Im Anschluss hieran wurde die Bestimmung getroffen, dass der nach der älteren Bestimmung festgestellte ½procentige jährliche Beitrag der Schuld, den die Schuldner zum Sicherheitsfonds zu zahlen hatten, jetzt nur während der ersten 10 Jahre bei den neuen Darlehen zu diesem Fonds zu entrichten sei. Die Zinsen des so angesammelten Sicherheitsfonds wurden zur Bildung des Amortisationsfonds verwendet in der Art, dass mit den in demselben befindlichen Geldern neue Pfandbriefe durch Kündigung oder Einlösung solcher erworben und dieselben nebst den gewonnenen Zinsen den Schuldnern gutgeschrieben wurden.

---

1. Gesetzessammlung 1867, S. 439; Eng. Ausschuss-Verhandlungen von 1869, S. 15.

2. Eng. Ausschuss-Verhandlungen von 1867, S. 11.

3. Daselbst.

Die Periode von 1866 bis 1870 brachte für den preussischen Staat vielfach Veränderungen bestehender Verhältnisse auf dem volkswirthschaftlichen und politischen Gebiete. Die mit diesen mannigfachen Ereignissen verknüpfte Entwickelung mancher volkswirthschaftlicher Einrichtungen berührte naturgemäss auch das landschaftliche Kreditwesen.

Der Krieg von 1866 übte seinen Einfluss vorzugsweise auf dem Geldmarkte aus. Das wesentliche Merkmal der angebrochenen Geldkrisis war die geschwächte Kauflust für Pfandbriefe. Einen schärferen Ausdruck hatten dieser Geldkrisis die am 12. Mai 1866 und 14. November 1867[1] erfolgten Aufhebungen der gesetzlichen Zinsbeschränkungen verliehen. Der Kurs der Pfandbriefe wurde in den Kriegsmonaten mit 83½ % bei den 4procentigen, 74¾ % bei den 3½procentigen, 82½ bei den 4procentigen Pfandbriefen Litt. C. notirt. Im April des Vorjahres stand dagegen der Kurs auf 92 % für 3½ und auf 101 für 4procentige[2]. Also ein bedeutender Unterschied, der der Landschaft zu Besorgnissen Veranlassung geben musste.

Um nach einer anderen Richtung hin die Verhältnisse der Landschaft und ihrer Klienten zu heben, griff man nach einem Plane, welcher seit 22 Jahren vergeblich, aber beharrlich zur Realisirung der landschaftlichen Personal-

1. Eng. Ausschuss-Verhandlungen von 1867, S. 4.; Gesetzessammlung von 1867, S. 1876 ff.

2. Bericht der General-Landschaftsdirektion vom 15. April 1868, S. 5.

kreditzwecke verfolgt wurde[1]. Es war dies die Erlangung eines Bankprivilegiums. Obgleich seit den Publikationen der Gesetze über die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen erst zu kurze Zeit verflossen war, um die theoretisch berechtigte Anschauung, dass jene Gesetze die Hypothekengläubiger zur Forderung höherer Hypothekenzinsen anreizen würden, bewahrheitet sehen zu können, so suchte schon jetzt die Landschaft den muthmasslich üblen praktischen Folgen jener Gesetzgebung auszuweichen[2].

Der im Jahre 1868 zusammenberufene 12. General-Landtag verwirklichte diesen Plan zur Errichtung einer landschaftlichen Bank[3]. Es wurde aber keine neue Bank geschaffen, sondern die schon bestehende landschaftliche Darlehenskasse in eine solche umgestaltet. Die dieser Bank obliegenden Geschäfte waren, ausser den Lombardgeschäften, deren Betrieb das am 13. November 1848 bestätigte Regulativ der Landschaft gestattete, auch sowohl inländische wie ausländische Wechsel zu diskontiren, verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien als Depositen anzunehmen, mit deren Eigenthümern in Giroverkehr zu treten, Inkassogeschäfte zu besorgen und Effektenhandel zu treiben.

Man hatte so auf diese Weise für die Befriedigung der erkannten Bedürfnisse des Personalkredits der Gutsbesitzer gesorgt. Damit stellte man sich noch nicht zu-

---

1. Eng. Ausschuss-Verhandlungen von 1866, S. 20.

2. Eng. Ausschuss-Verhandlungen von 1869, S. 12.

3. Verhandlungen des 12. General-Landtages von 1868, S. 48—57; Beschlüsse desselben, 1868, amtlicher Abdruck, S. 12; Gesetzessammlung von 1868, S. 921.

frieden, da der landschaftliche Grundkredit ebensoviel, ja noch mehr litt, als der Personalkredit. Schon vor dem Eintritt der Geldkrisis war eine Verbesserung des Realkredites in Aussicht genommen worden[1]. Auch hier war die Neuschaffung eines selbständigen Kreditwerkes nicht zweckmässig. Eine derartige Unternehmung hätte Aenderungen unvermeidlich gemacht, welche weder vom General-Landtage von 1868 beschlossen, noch vom Staate genehmigt worden wären. Denn man hegte Befürchtungen vor Erschwernissen und Verwickelungen. Gegenüber diesem bedenklichen Umstande hatte der Engere Ausschuss im Jahre 1867[2] vorgeschlagen, den durch das Regulativ vom 22. November 1858 für eine Zeit von 16 Jahren bestimmten «ausserordentlichen» Kredit noch über diese Zeit hinaus fortzugewähren. Dieser Vorschlag wurde vom General-Landtage angenommen und zwar mit Hinweglassung der Bestimmung betreffs der früheren Verwendungszwecke[3]. Bei der Beschlussfassung fiel ein wichtiges Moment ins Gewicht, das eigentlich ein untrennbares Glied dieser Krediterweiterung bildete. Das war die Fixirung des Zinssatzes. Man schwankte bei den Berathungen, ob man den Zinsfuss auf 4 oder auf $4^1/_2$% stellen sollte. Es wurde die Ansicht vorgetragen, dass bei den 4procentigen Pfandbriefen Litt. C. die Gutsbesitzer durch die Veräusserung der Pfandbriefe unter pari einen Vermögensverlust erleiden würden, weil die Nachfrage nach den höheren Zinsen bringenden Papieren

1. Eng. Ausschuss-Verhandlungen von 1864, S. 8, und von 1866, S. 16.

2. Eng. Ausschuss-Verhandlungen von 1867, S. 18 ff.

3. Verhandlungen des 12. General-Landtages, S. 32 ff.

herrsche, während durch die 4½procentigen Pfandbriefe die Gutsbesitzer in der Zinszahlung entsprechend höher belastet würden. Es wurde nun den Gutsbesitzern die freie Wahl gelassen, 4 oder 4½procentige Pfandbriefe Litt. C. von der Landschaft zu verlangen. Im ersteren Falle hatte der Schuldner eine Jahreszahlung von 5½ %, im zweiten von 6 % zu entrichten. Von diesen letzteren Jahreszahlungen waren 4½ % zur Verzinsung der Pfandbriefe, ¼ % für den Sicherheitsfonds, 1¼ % zur Amortisation, ausserdem war noch 1/12 % Quittungsgroschen für Verwaltungskosten zu zahlen[1].

Lassen wir jetzt die Zahlen reden, um zu sehen, wie weit einerseits die allgemeineren politisch-wirthschaftlichen Ereignisse und Aenderungen der Jahre 1866 und 1867 und die vom General-Landtage von 1868 vorgenommenen Veranstaltungen andererseits auf die Bewegung der Pfandbriefschuld eingewirkt haben.

Bis Weihnachten 1865 stieg die gesammte Pfandbriefschuld auf 50,364,120 Thaler gegenüber 43,923,970 im Jahre 1860. Unter ersteren waren 41,193,135 Thaler 3½procentige und 9,170,985 Thaler 4procentige Pfandbriefe. — Zu Weihnachten 1866 erreichte die Schuld die Höhe von 51,542,360 Thaler, wovon 411,71,205 Thaler 3½procentige und 10,371,095 4procentige[2]. Aus diesen Zahlen geht zunächst hervor, dass im Jahre 1866 gegen 1860 die Pfandbriefschuld überhaupt um über 7½ Millionen Thaler gewachsen war, also pro Jahr über 1 Million Thaler. Sodann haben im Jahre 1866

1. Beschlüsse des 12. General-Landtages, S. 5.
2. Eng. Ausschuss-Verhandlungen von 1866, S. 4.

die 4procentigen gegen 1865 zugenommen, was seinen Grund darin hatte, dass der Kapitalmarkt durch den Einfluss der Aufhebung der Zinsbeschränkung die Nachfrage mehr den 4procentigen als den $3^1/_2$procentigen zuwandte. Namentlich aber von 1866 bis zu Weihnachten 1869 fand eine sehr intensive Zunahme statt. So betrug die Schuld zu dieser Zeit im ganzen 59,110,630 Thaler[1]. Sie vertheilte sich folgendermassen:

Es gab:

	Thlr.
alt-landschaftliche $3^1/_2$procentige Pfandbriefe	40,776,705
» 4 » »	14,879,325
Darlehen in Pfandbriefen Litt. C.	
4procentige.	3,300,500
$4^1/_2$procentige	154,100
Zusammen	59,110,630

Rückblick. Schlussbetrachtungen.

Die Landschaft als eine hervorragende ökonomische Institution hatte hiermit das erste Jahrhundert ihrer Wirksamkeit zurückgelegt. Sie hatte während eines Jahrhunderts die ihr durch eine richtige socialpolitische Gesetzgebung von 1770 zugewiesenen Ziele mit denkbar grössten Kräften und erforderlichem Fleisse zu erreichen gesucht. Sie hatte auch den grössten Theil ihrer Aufgaben gelöst. Sie konnte daher mit Stolz im Juli 1870 das Jubiläum ihres hundertjährigen Bestehens feiern.

---

1. Verhandlungen des Eng. Ausschusses von 1870, S. 4.

Fassen wir noch einmal die Hauptphasen der Geschichte der landschaftlichen Kreditentwicklung in Schlesien zu einem Gesammtüberblick zusammen.

Bis zur Entstehung des landschaftlichen Kreditsystems herrschte für den Grundbesitz in Schlesien die Individualhypothek. Diese Kreditform erwies sich ungenügend und schliesslich gefährlich für den Grundbesitzerstand. Das wurde um so mehr empfunden, je mehr bei dem damals scharf entwickelten Gegensatz zwischen Stadt und Land im Laufe des 18ten Jahrhunderts eine Zersetzung in der grundbesitzenden Klasse insoferne eintrat, als ein grosser Theil der Landbesitzer seinen Wohnsitz in die Städte verlegte. Die Klassenzersetzung zog die Vermögenszersetzung nach sich, welche letztere sich hauptsächlich in der Verschuldung bei dem Verkaufs- und Vererbungsprozesse ausdrückte. Damit war schon ein wichtiger Schritt gethan zu der Verschuldung des Grundbesitzes, aber bei weitem noch nicht zur eigentlichen Grundkreditnoth. Da brach plötzlich der siebenjährige Krieg aus, der nun die durch die Individualhypothek beherrschten Rechtsverhältnisse so verwickelte, sowie in der Hauptsache die Landwirthschaft dermassen ruinirte, dass es sich nicht darum handelte, die etwaigen hinterstehenden Grundschulden verzinsen und abtragen zu können, sondern zunächst den Grund- und Boden produktiv zu erhalten. Denn der Krieg hatte, wie wir sahen, die Existenzbedingungen des landwirthschaftlichen Betriebes vollständig zerstört. Für die ernstliche Abhülfe dieser Verhältnisse bediente sich der Staat der klassisch gewordenen Indultmassregeln. Diese waren einigermassen im Stande, den besonders dem Adels-

stande verderblichen Folgen der starken Verschuldung in Kriegszeiten vorzubeugen.

Um die Uebelstände der Individualhypothek zu beseitigen, namentlich auch um Kapitalien zu billigerem Zinsfusse zu erhalten, wurde endlich durch das Gesetz vom Jahre 1770 das landschaftliche Kreditsystem geschaffen. Durch diese Kreditorganisation wurde die individualistische Darlehnsform beseitigt und an deren Stelle die genossenschaftliche Form gesetzt. Diese Entstehung des landschaftlichen Kredits bildete eine neue Epoche für die Entwickelung des deutschen Grundkreditrechtes.

Die Landschaft griff nun in den privatwirthschaftlichen Kreditverkehr ein, welchem der Grundbesitz bis dahin überlassen war. Sie stellte das zu Grunde gegangene Kreditrecht des ritterlichen Grundbesitzes wieder her, indem sie bei den zwischen Kapitalisten und Grundbesitzern abzuschliessenden Kreditverträgen als Vermittlungsorgan erschien. Dabei hatte sie das ökonomisch sehr wichtige Prinzip der Solidarhaft des zum Verbande vereinigten Rittergutsbesitzes für die aufgenommenen Schulden eingeführt. Das ist um so mehr hervorzuheben, als darin die Grundlage der landschaftlichen Kreditorganisation und der Schwerpunkt des Unterschiedes zwischen dem alten und neuen Kreditsystem lag. Sie erleichterte somit den Grundkreditverkehr, indem sie den Kapitalisten die sicherste Anlage ihrer Kapitalien und den adeligen Gutsbesitzern bestmöglichste Sicherheit vor Vermögensverlusten gewährte.

Die Geschichte der schlesischen Landschaft zerfällt in zwei Epochen, die Zeit von 1770 bis zur Entstehung

eines deutschen Eisenbahnnetzes und von da bis heute. In beiden Perioden machte die Landschaft verschiedene Krisen durch, deren Ursache bald in landwirthschaftlichen, bald in volkswirthschaftlichen und politischen Vorgängen lag und die für die Landschaft vielfache Aenderungen nothwendig machten.

So war das Resultat des landwirthschaftlichen Aufschwunges von 1772 die Ertragssteigerung des Grund und Bodens, welche die Erhöhung des Grundwerthes nach sich zog. Dabei vollzog sich, wenn auch langsam, so doch konsequent, eine sehr starke Benutzung des landschaftlichen Kredits, daher findet man auch die häufigste Emission der Pfandbriefe. Das Vorhandensein von Pfandbriefen in genügender Menge einerseits und das durch den Exporthandel der Roherzeugnisse herangezogene Geld andererseits schufen auf der Börse das spekulative Agiospiel mit Pfandbriefen. Solcher Ueberfluss von Geld, der fast zehn Jahre sich geltend machte, verursachte die Reduktion des Zinsfusses von 5% auf 4%. Die Zinsfussreduktion vom Jahre 1787 belebte den Güterhandel, mit welchem sich eine übertriebene Schuldenmachung verband. Schon jetzt begann die Klage über das Börsenspiel und insbesondere über die Verschuldung. Was das Agiospiel von Pfandbriefen betraf, so ergriff hier die Landschaft einige Massregeln, die zum Theil ihren Zweck erreichten. Aber gegenüber der Verschuldungsfrage stand die Landschaft machtlos da.

Das war der Zustand der landschaftlichen Kreditverhältnisse, als die französischen Kriege ausbrachen.

Von 1792 bis 1815 nahmen sie eine recht ungünstige Gestalt an. Zunächst trat eine unregelmässige Zins-

zahlung von Seiten der Gutsbesitzer ein, wodurch eine Abschwächung des Vertrauens bei den Kapitalisten hervorgerufen und Kündigungen veranlasst wurden. Die unmittelbare Wirkung dieser Thatsache auf dem Kapitalmarkte war der Geldmangel, welcher nicht nur die Landwirthschaft, sondern auch den Handel empfindlich berührte. Hieran knüpften sich die Missernten von 1804 und 1805. Diese Missernten brachten mit sich die Preiserhöhung der landwirthschaftlichen Produkte und die Werthsteigerung des Grund und Bodens, wobei Güterkäufe und fernere Belastung mit Pfandbriefen Hand in Hand giengen.

Der Einfluss politischer Ereignisse war auf die üble Gestaltung der landschaftlichen Kreditwirthschaft überwiegender als der aus der landwirthschaftlichen Krisis hervorgegangene. Dabei zeigte die Lage von 1804 bis 1815 manche Analogie mit derjenigen, in welcher sich Schlesien resp. Preussen vor 1770 befand. Auch jetzt griff der Staat, trotz der Landschaft, zu den Indultmassregeln, die, wenn sie auch mancherlei Strenge gegen das Vorgehen der Kapitalisten anwandten, doch nicht im Stande waren, die Neigung der Kapitalisten, ihre Gelder in Grundbesitz anzulegen, zu unterdrücken.

Nach dem allgemeinen Frieden von 1815 begann wieder die Regelmässigkeit der Zinszahlung, die Steigerung des Pfandbriefkurses, — es traten also günstige Verhältnisse für die Pfandbriefbesitzer ein. Die Missernte Englands von 1816 und 1817 begünstigte diese Lage, indem sie den Getreidehandel belebte. Sowie diese Misserntezeit in England aber vorbei war, fingen die in den Jahren 1815 und 1818 erlassenen englischen

und französischen Getreidegesetze an, für die ostdeutsche Getreidebauwirthschaft sehr nachtheilig zu werden. Der Getreidebau wurde fast unrentabel. Es schien den Gutsbesitzern sehr schwer, ja unmöglich, die Produktionskosten plus Zinsen zu decken. Hierzu gesellten sich noch die Staats- und Kommunalabgaben, die seit den französischen Kriegen vermehrt worden waren. Die Kreditkrisis, die überall Platz griff, dauerte mehr oder weniger bis 1837/38, als eine Milderung der englischen Kornbill eintrat.

Die Kapitalisten hatten damals, ausser in Pfandbriefen, nur noch die Möglichkeit, ihre Gelder in Staatsschuldscheinen anzulegen, falls sie ihre Gelder nicht in Privathypotheken anlegen wollten. Die vorhandene Geldnoth bedurfte einer Abhülfe, welche die Landschaft nicht schaffen konnte. Der Staat nahm dieses in seine Hand, indem er neben der Landschaft ein staatliches Kreditinstitut errichtete. Dasselbe bezweckte nicht nur, die Kreditnoth zu beseitigen, sondern auch die Pfandbriefschuld zu vermindern resp. ihre Zunahme zu hemmen. Den ersten Zweck erreichte das neue Institut theilweise, indem es Pfandbriefe Litt. B. ausgab, den zweiten verfehlte es. Hierfür sprachen die Zahlen. Am Anfang dieses Jahrhunderts im Jahre 1806 betrug die Pfandbriefschuld 24 Millionen Thaler und gegen 1840 schon 41 Millionen.

In der ersten Periode behilft sich die Landschaft bei vorkommenden Krisen durch mannigfache Massregeln, meistentheils gesetzliche Aenderungen, die indess für die Organisation des Kreditsystems, ausser etwa der Zinsfussreduktion im Jahre 1787 und der Ausgabe der Pfand-

briefe Litt. B. im Jahre 1835, keine sehr wichtigen Aenderungen mit sich brachten. Eine dringende Nothwendigkeit war dazu auch nicht geboten, da eben die Befürchtung noch nicht sich geltend machen konnte, dass die Kapitalisten sich vollständig vom Grundbesitze entfernen würden, obgleich die schon in Entwickelung begriffene Grossindustrie zu einem solchen Gedanken Anlass geben konnte.

Die zweite Periode der landschaftlichen Kreditthätigkeit fängt an mit der Milderung der englischen Kornbill und mit der Entstehung der deutschen Eisenbahnen und anderer neuerer Unternehmungen etwa in den Jahren 1838 bis 1843.

Die Neugestaltung des volkswirthschaftlichen Verkehres brachte auf den Markt sehr viele Kapitalien. Die Nachfrage nach dem in grosser Menge angebotenen Gelde stellte sich zunächst schwach heraus. Dieses Verhältniss wurde dazu benutzt, den Zinsfuss abermals herabzumindern und zwar von 4 % auf $3^1/_2$ %. Hier hiess es die 4procentigen Pfandbriefe in $3^1/_2$procentige zu konvertiren. An diese Zinsenkonversion knüpfte man die zwangsweise Schuldenamortisation, leider mit der Befugniss, eine geringe amortisirte Quote sofort wieder benutzen zu können; es war dieses eine Aenderung, die sich schon lange als sehr nothwendig gezeigt hatte und die Geister wenigstens für günstige Zeiten beruhigte, aber bei einer neuen Krisis ihre Unwirksamkeit in Folge des Wiederbenutzungsrechtes deutlich machte. Man war sich jetzt der Gefahr bewusst, dass nunmehr die Kapitalien zu den neuen für sie eröffneten kapitalistischen Unternehmungen ihre Zuflucht nehmen würden, sobald eine

neue Krisis für den landschaftlichen Kredit entstände. In Anbetracht dessen wurden daher nicht die einfachen Massregeln wie in der ersten Periode, sondern Einrichtungen in Angriff genommen, welche die Landschaft besser zu organisiren bezweckten.

Im Jahre 1848 wurden die bäuerlichen Besitzungen in die Landschaft aufgenommen und demgemäss sog. «neue Pfandbriefe» ausgegeben. Da aber die ländlichen Gutsbesitzer hauptsächlich den landwirthschaftlichen Personalkredit brauchten, so wurde nebenher eine landschaftliche Darlehenskasse in demselben Jahre eingerichtet. Hier demokratisirte sich die Landschaft und das war ein grosser Fortschritt.

Von 1850 bis 1855/56 bricht die Kapitalnoth wieder aus. Zur Herbeiführung derselben trugen bei: das Ablösungs- und Rentenbankgesetz von 1850, dann der orientalische Krieg von 1854 bis 1855 und gleichzeitig vorkommende Ueberschwemmungen, endlich grosse Bodenmeliorationen, welche viele Kapitalien in Anspruch nahmen. Gegen die Wasserschäden, d. h. zur Herstellung normaler Schutzdeiche, schuf die Landschaft eine Provinzial-Darlehenskasse im Jahre 1854, für Meliorationen, insbesondere gemeinnützige, eine Provinzial-Hülfskasse im Jahre 1853. Den Folgen des Krieges, die den Geldmarkt erschütterten, konnte die Landschaft nicht schnell entgehen. Der Pfandbriefkurs fiel bedeutend. Alle Massregeln, die ergriffen wurden, den Kurs auf das frühere Niveau zu bringen, scheiterten, aber waren doch im Stande, das weitere Sinken zu hemmen. Diese Krisis war eine der schlimmsten, welche die Landschaft im Laufe eines Jahrhunderts durchgemacht hatte.

Man bediente sich verschiedener Mittel, um sich aus der Kapitalnoth herauszuhelfen. Man erhöhte den im Jahre 1839 herabgeminderten Zinsfuss von $3^1/_2$ % theilweise wieder auf 4 %. Diese Zinsfusserhöhung half indess nicht viel und die Kreditnoth dauerte fort. Man erweiterte schliesslich die bisherige Beleihungsgrenze von der Hälfte auf zwei Drittel des Taxwerthes und gab dazu 4procentige Pfandbriefe Litt. C. aus. Die Landschaft eröffnete hiermit den Gutsbesitzern einen neuen Kredit, von dem dieselben bis 1866 leicht Gebrauch machen konnten.

Im Jahre 1866, in Folge des Krieges, brach wieder eine Geldkrisis aus, welche viel Aehnlichkeit mit der vorhergehenden zeigte, nämlich das Fallen des Pfandbriefkurses und das Abgehen der Kapitalisten vom Grundbesitze. Es war während der Krisis in den Jahren 1866 bis 1870 nicht mehr möglich, für die Beseitigung des Uebelstandes den Zinsfuss oder die Beleihungsgrenze wiederum zu erhöhen; denn diese beiden Mittel waren schon benutzt.

Man empfand Kreditnoth, aber keine Grundkreditnoth, sondern wesentlich Personalkreditnoth. Für die Erreichung der Personalkreditzwecke musste die Landschaft eine Institution schaffen, die gemäss ihrer Organisation Beweglichkeit genug besass, um sich den dauernd wechselnden Bedürfnissen des Personalkredits anzupassen. Das war die Errichtung einer landschaftlichen Bank, die im Jahre 1868 erfolgte und die fast alle möglichen Bankgeschäfte im Dienste des landschaftlichen Personalkredites zu treiben berufen war.

Ausserdem erlitt die Landschaft zwei wichtige Aende-

rungen in den Jahren von 1855 bis 1868. Die eine betraf das Tax- und Schätzungsverfahren, welches im Jahre 1859 endgültig zum Bodentaxsystem umgeändert wurde; eine Neuordnung des Schätzungssystems, die hauptsächlich durch die aus der Agrargesetzgebung von 1850 hervorgehenden Verhältnisse veranlasst worden war. Die zweite war die Gewährung des sogenannten «mässigen Kredits», bemessen nach der Höhe der Grundsteuer, ohne Ausführung des umständlichen Taxverfahrens, welchen Kredit schon das Alt-Reglement von 1770 nach dem damaligen Grundsteuerkataster gestattete. Man wollte hierdurch die alte Bestimmung mit dem neuen Grundsteuergesetze von 1861 in Einklang bringen.

Man sieht, dass die Landschaft bei allen ökonomischen und politischen Vorkommnissen, welche für den in ihren Kreis aufgenommenen Grundbesitz Kapital- und Kreditkrisen entstehen liessen, denselben mit allen Kräften und Mitteln entgegengewirkt hat, die ihr durch die bestehende Ordnung des Grundkreditrechtes zustanden.

Wenn aber bei der kreditwirthschaftlichen Arbeit die Landschaft dem Anwachsen der Verschuldung der Grundbesitzer nicht energisch entgegengetreten ist, so ist dies nicht die unmittelbare Schuld dieser Kreditorganisation, sondern in viel höherem Masse die Folge der Agrar- und Gewerbegesetzgebungen, die in diesem Jahrhunderte eine weitgehende Verschuldung sehr erleichtert haben. Die wesentliche Aufgabe der Landschaft bestand aber wohl darin, in den frei gewordenen Volkswirthschaftsprozessen dem Grundbesitze die Existenzfähigkeiten mit zu erhalten. In diesem Kampfe um das ökonomische Dasein waren die preussischen Landschaften die festesten

Stützen des Grundbesitzes, gegenüber dem die moderne deutsche Volkswirthschaft beherrschenden reinen Kapitalismus. Doch diese Art von kapitalistischen Erhaltungsmitteln für den Grundbesitz hatte sich dahin entwickelt, dass der Grundbesitz damit schwerlich im Stande sein wird, den Folgen der Ueberverschuldung zu entgehen. So betrug beispielsweise in den fünf östlichen Provinzen[1] die landschaftliche Pfandbriefschuld zu Beginn der Eisenbahnzeit im Jahre 1838 103 Millionen Thaler. Mit der Entwickelung des volkswirthschaftlichen Verkehres und damit auch der verhältnissmässigen Erhöhung des Grundwerthes erreichte im Jahre 1874 die Pfandbriefschuld eine Höhe von mehr als 267 Millionen Thaler[2]. Wollte man Untersuchungen über die Verschuldungshöhe anderer Kategorien des Grundbesitzes anstellen, so würde man unzweifelhaft ähnlichen Resultaten begegnen.

Daraus geht hervor, dass eine Gesetzgebung gegen die Zunahme der Kapitalverschuldung heute socialpolitisch ebenso nothwendig ist, wie im Jahre 1770 die Schaffung eines Institutes gegen die verminderte Kreditfähigkeit des Grundbesitzes unzweifelhaft nothwendig war. Das Problem des Grundkredites, das man gewissermassen als gelöst betrachten kann, gieng über in das Problem der Grundverschuldung.

---

1. Preussen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien.

2. Zeitschrift des königl. preuss. statistischen Bureaus, Jahrgang 1874.